H. Sax. H
636

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/ppn327114452/1

H. Urb. Sax.
K. 263a

R. t.
1031.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/ppn327114452/2

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/ppn327114452/3

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/ppn327114452/4

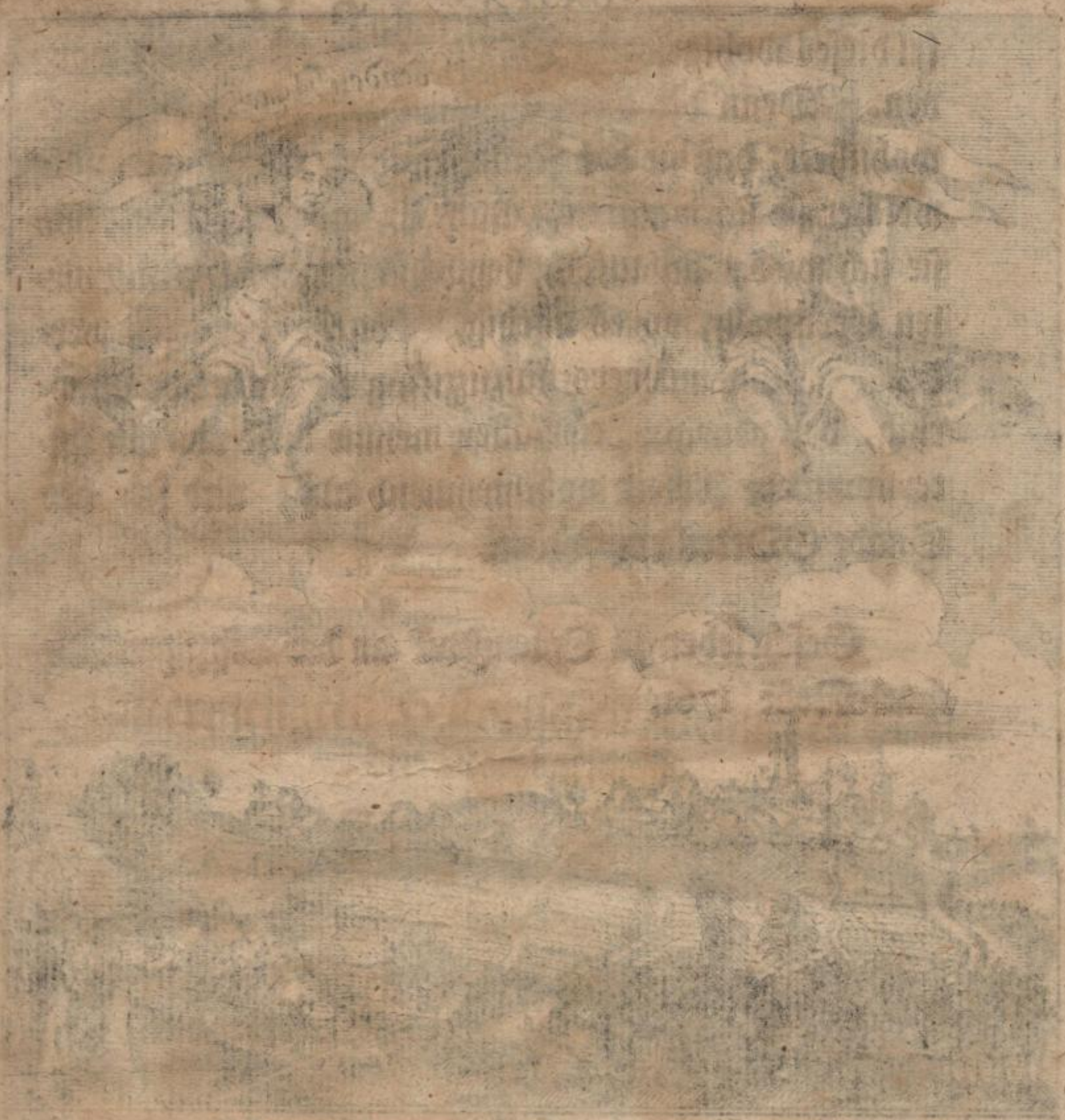

ORIENS.

1. die Kirche zu Sanct. Georgen. 2. der alte Thürm auf einen Fels von weissen Kieß-Adern. 3. das ehemalige Schloß und Ambt, itz aber Forsthauß. 4. der sogenante Klinger, nebst seinen Höltzlein, darinne die Pechhütte. 5. die Hohereüth, oder zweÿ auf dem Berge stehende Bürger-Häuser. 6. die Streckgrün, ein Stücke Holtz. 7. die ober Mühle, 8. die untere gleiches Nahmens.

OCCIDENS.

MERIDIES.

SEPTENTRIO.

M. Johann Ernst Marbachs
Past. zu Schöneck,

Beschreibung des von 1730. an privilegirten freyen Städtleins Schöneck,

Mit
Untermengten Historischen Kleinigkeiten aus der Nachbarschafft,

Erster Theil,

KGL. ÖFFENTL. BIBLIOTHEK DRESDEN

ietzo aber
an vielen Orten verbessert, und mit besondern neuen Urkunden und Begebenheiten vermehrter an das Licht gestellet,

von

Johann Paul Oettel,
Schulcollegen zu Eybenstock.

Schneeberg, bey Carl Wilhelm Fulden, 1761.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/ppn327114452/7

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/ppn327114452/8

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn,

Herrn Georg Christoph von Langold,

auf Schilbach etc. etc.

Ihro Königl. Maj. von Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachßen Hochbestalten

Amts-Hauptmann

zu Voigtsberg,

Seinen Gnädigen Herrn und Hohen PATRON,

wie auch

wie auch

E. E. Rath

und gesammten

Bürgerschafft zu Schöneck

ingleichen

Denen sämtl. Eingepfarrten dieser Gemeinde.

Vorrede.

Man findet auch an kleinen Orten offt was grosses und wunderseltsames, so daß man Ursache hat zu sagen: Kommet her, und schauet an die Wercke GOttes, der so wundersam ist mit seinen Thun unter den Menschen-Kindern. Zoar war ein kleines Städtgen, und wurde doch eine Freystadt des frommen Loths, woselbst er vor dem in benachbarter Gegend entbrandten Zorne GOttes in Sicherheit leben kunte. Bethlehem war im alten Testament auch klein und geringe. Durch die Geburt des Sohnes GOttes aber ward diese Stadt hernach im neuen Testament, ja in aller Welt sehr groß und hochberühmt. Und so findet man auch ausser der Heil. Schrifft in der weltlichen Historie viel kleine Flecken, die mit ihren besondern Curiositäten das Gemüth des Lesers ergötzen. Barcelos, eine kleine Stadt im Königreich Portugal, am Flusse Evado, vormahls Celiobriga Celerinorum genannt, hat dermassen viel Römische antiquitæten in sich, daß Melchior de Pego in Portugiesischer Sprache einen gantzen Tractat davon geschrieben. Vililla ist ein schlechter

Flecken im Königreich Spanien am Flusse Ebro. Es macht ihn aber eine sonderbahre Glocke berühmt, welche zehen Clafftern in Umfang haben soll, und offt von sich selbst lautet, wenn etwa eine Veränderung im Reiche vorgehen soll. Anfangs schlägt sie Schlag für Schlag, hernach aber lautet sie mit aller Macht, ohne daß sie jemand beweget, oder ein Wind gehet. So ist auch in Franckreich ein gewisses Dorff, Nahmens Bule, so in Isle de France gelegen, und deswegen berühmt ist, weil daselbst der beste Flachs in der gantzen Welt wächset, davon die Einwohner das schönste Garn und klare Leinwand machen, die man sonst nirgend haben kan. Die Erde ist in selbiger Gegend so zart und schön, daß sie auch so nette Geschirre daraus, wie zu Venedig verfertigen. Und in der Schweitz ist ein kleiner Flecken im Melch-Thal, Nahmens Saxlen, welchen der berühmte Einsiedler Claus von Unterwalden vormahls bekannt machte. Dieser hielte sich in einer Höle auf, worinne er 21. Jahr ohne Speise und Tranck soll gelebet haben, biß Otto der Vierdte, Bischoff zu Coßnitz befohlen, daß er etwas Speise zu sich nehmen solte. Im Hertzogthum Barr ist vorzeiten ein Dorff gewesen, das Damremy geheissen, von welchen das in der Historie bekannte Mägdlein Johanna von Arc bürtig war, welche die Stadt Orleans nicht mit viel tausenden, sondern nur mit etlichen hundert Mann entsetzte, und dem damahligen Könige in Franckreich, Carolo VII. dadurch wieder auff die Beine halff, das geschahe Anno 1429. Im Churfürstenthum Sachsen ist an der Elbe über Pirne das fast in denen Wolcken des Himmels liegende Schloß Königstein, weit und breit bekannt, welchen Lilien und Königstein Hr. Knauth in seinen Prodromo Miſniæ ſtupendum naturæ opus, darauff viel wunderwürdiges zu sehen, nennet. Alle Ausländer und Reisende dencken nicht, daß sie Meißner-Land gesehen haben, wenn sie nicht auch zu Königstein gewesen. Der Grösse wegen aber reiset niemand dahin, sondern weil sehr viel andre Raritäten daselbst vorhanden, die in einer besondern Beschreibung können nachgelesen werden. Und so könnte man nicht nur in Europa viel kleine

Oerter finden, dabey was sonderliches zu remarquiren vorkäme, sondern ich glaube, die andern Theile der Welt würden eben so viel, wo nicht mehr Curiositäten in compendio gleichsam exhibiren, wenn man sich die Mühe geben und solche zusammen colligiren wolte. Ich wende mich aber ietzo zu meinem Zweck nach Schöneck, und will dasjenige den Liebhabern der Antiquitäten communiciren, was ich davon remarquable finde. Das gantze Voigtland durchzugehen ist mein Vorsatz so wenig, als ich Zeit und Gelegenheit dazu habe. Andre möchtens vielleicht besser thun können, wenn sie wolten. Zum Theil haben es auch schon gethan, der fleißige und wohlbelesene Herr Petrus Becklerus, der 1694. zu Hoff seine Historiam Howoream heraus gegeben, in welchen Wercke er auch versprochen, etwas von dem alten und neuen Voigtlande zu schreiben, vid. P. I. c. 3. & 5. und P. II. c. 1. c. 6. es hat aber der Brand in Schlaitz und sein hernach erfolgter Tod verursachet, daß sein gegebenes Wort unerfüllet blieben. Vor ihm hat auch der gelehrte Herr General-Superintendens zu Eißleben, Ehrenfried Dürre, da er noch Magister legens gewesen, als ein zu Mylau gebohrner Voigtländer, seine Lineamenta Historiæ de Terra Advocatorum seu Vogtlandia in Jena ediret A. 1675. und zwey Jahr hernach, Hr. D. Joh. Georg Pertzsch, der in Wohnsiedel und Gera Superintendens gewesen, auf Kosten E. E. Raths seine Origines Voitlandiæ, darinnen er besonders der Stadt Wohnsiedel gedencket, und so wohl die alten als neuern Zeiten durchgehet: Ingleichen hat Herr Joh. Andreas Planer, die Stadt Hoff beschrieben, und in solchen Tract. vieles mit vom Voigtlande inseriret. Und einen Extract von gelehrten Voigtländern habe ich unlängst von Hr. Stemmlern zu Gesichte bekommen, welcher 1727. bey den Leipziger Magisterio an zwey Candidatos eine Gratulation geschrieben. Doch das kleine Schöneck ist mit seiner grossen Freyheit, so was a partes, daß davon zu schreiben sich der Mühe schon verlohnet. Denn es hat seines gleichen weder in Voigtlande noch in gantz Sachsen. Der gütige Leser wird es hoffentlich auch ohne Mißgunst annehmen,

was ihm dieser kleine Ort als sein Kleinod præsentiret, und GOtt bittet, daß er so viel Durchlauchtigste Häupter und Beherrscher Voigtlandes in Zukunfft wolle regieren, wie bißhero geschehen, die solche uralte Freyheit ferner in allergnädigsten Schutz nehmen. So werden die armen Inwohnet die Continuation solcher allerhöchsten Gnade wie vor und nach in tiefster Demuth erkennen, und so viel an ihnen ist, gerne mit ihrer notorischen Armuth vorlieb nehmen, andern Städten aber ihre Reichthümer und Manufacturen, bey florisanten Handel und Wandel gerne gönnen. Sonst findet man noch ein ander Schöneck in Groß-Pohlen, woselbst eine Königl. Cantzley ist, so durch einen Woywoden regieret wird, wie solches aus dem bekannten Zeitungs-Lexico p. 1492. zu ersehen, welches aber eine gantz andre Stadt seyn mag, so jedoch des Nahmens halber mit zu berühren gewesen.

Gegeben zu Schöneck an der Leipziger Michaelis-Messe im andern Augspurger Jubel-Jahre 1730.

M. Johann Ernst Marbach.

Neue Vorrede.

Hoch- und Werthgeschätzter Leser.

Das Schicksal, so das freye Städtgen **Schöneck** in diesem Jahr durch einen fatalen Brand gehabt, hat nebst andern Ursachen, den Verleger bewogen, die vom seel. Hr. M. **Marbach** ehedem verfertigte Chronic wieder aufzulegen, und drucken zu lassen. Weil sich aber nur der I. Theil derselben gäntzlich vergriffen, und vom II. Theil noch Exemplaria sich vorräthig gefunden, mithin der I. Theil allein einer neuen Auflage bedurfft; So hat er mich ersucht, denselben durchzusehen, und einige Bemühung zur Verbesserung des gantzen Wercks anzuwenden. Da ich nun ehedem zu Herrn M. Marbachs Zeiten daselbst viele Jahre in dem Forst- Hauße bey dem seel. Ober-Förster Tit. Herrn **Ludolph Kasten**, als Informator, mich aufgehalten, die Beschaffenheit von

Schöneck wohl eingesehen, und verschiedene Documente, die Herrn Marbachen unbekannt geblieben, in meine Hände bekommen; Als habe mich zu dieser Arbeit desto williger entschlossen, und nicht nur manches entbehrliche weggelassen, sondern auch die hier und da bey denen Urkunden angetroffene Fehler verbessert, viel neue Documente darzu gebracht, und was besonders auch bey dem II. Theil noch gemangelt, und wo Herr Marbach stehen geblieben, hinzugesetzet, mithin die gantze Arbeit brauchbarer gemacht. Es hätte freylich noch verschiedenes hinzugefüget werden können, wenn ich von dem Grunde, den der Herr M. Marbach gelegt, allzuweit abweichen und mich entfernen wollen. Doch wird der Wohlgeneigte Leser mit dieser wenigen, doch wichtigen Verbesserung u. Vermehrung zu frieden seyn, und mit mir von Grund des Hertzens wünschen, daß das ietzt in seinen Ruinen liegende Städtgen bald zum vorigen, ja noch herrlichern Flor, gelangen, und was Krieg und Brand ihnen genommen, von der gütigen Seegens-Hand GOttes ihnen wieder reichlich erstattet werden möge.

Dieses eintzige habe in Ansehung des Alterthums

und Benennung des alten Schlosses **Schöneck**, und des hernach angebauten Städtgens, welches **Unter-Schöneck** genennet worden, noch anzufügen vor nöthig erachtet, daß, da Herr M. Marbach bey dem Beschluß seiner Vorrede noch einer Stadt **Schöneck** in Groß-Pohlen gedencket, sich auch in Pohlnisch Preußen ein Evangelisch Städtgen **Schöneck** befindet, auf Pohlnisch Skarszewo genannt, und nach dem Zeugniß Trithemii Lib. 2. Annal. fol. 20. der König Rudolphus im Jahr 1282. zwey nicht weit vom Rhein gelegene Raub-Schlösser Reichenstein und **Schöneck** zerstöhren, und die Räuber hencken lassen, wie solches der berühmte Besoldus in der Continuation seines Thesauri Pract. p. 502. anführet; So darff man gar nicht muthmaßen, daß der Nahme dieses Orts von einer **Schönen Ecke** seinen Ursprung habe, sondern es ist solcher vielmehr von einem des Geschlechts von **Schöneck** aus denen Svevischen, oder Schweitzerischen, Völckern, lange vor der Wenden Zeit, herzuleiten, welche um die Zeiten nach Christi Gebuhrt von einem Ort zum andern gewandert, und auch in hiesige und benachbarte Böhmische Gegenden gekommen, da denn sonder Zwei-

fel

fel dieses wohlgelegene Berg-Schloß erbauet worden. Denn die alten Geschlechter hatten diese Gewohnheit, daß sie den Nahmen ihrer Wohnung, von welcher sie sich nannten, auch an andern Orten, wo sie sich wieder anbauten, beybehielten, welches mit vielen Exempeln, wo es nöthig, könnte bewiesen werden. Ein mehrers hinzuzufügen halte vor unnöthig, der geneigte Leser aber nehme diese von mir unternommene Arbeit wohlmeynend auf, und sey der Gnade GOttes empfohlen.

Geschrieben zu Eybenstock an der Leipziger Michael-Meße 1761.

Johann Paul Oettel.

Das

Das I. Capitel
Von dem Nahmen und Situation des Städtleins Schöneck.

§. 1.

DAs Kupffer-Blatt zeiget schon einiger maßen die erhabene Gegend dieses kleinen Orts, der aber wegen seiner besondern Freyheit sehr merckwürdig ist, und in der Historie wenig seines gleichen haben wird. Der auf einem erhabenen Hügel und Felsen erbauete alte Thurm, mag vor diesen mit seinem dabey gestandenen Schloße, davon einige rudera vorhanden, einer schönen Ecke nicht unähnlich gewesen seyn, maßen man bey hellen Wetter sich daselbst sehr weit nach allen 4. plagis umsehen, und unter andern hohen Gebirgen auch die Spitze des so genannten Fichtelberges von weiten über 7. Meilen erblicken kan: Da im Gegentheil andere etwas hoch liegende Oerter unser Schöneck hinwiederum von weiten, als läge es in den Wolcken des Himmels, sehen können.

§. 2.

Im Winter möchte mans gar füglich Schnee-Eck heissen. Denn es fällt nicht nur der Schnee insgemein viel zeitlicher, als in andern Gegenden und ist auch von längerer Dauer, sondern es giebt auch hier auf der Höhe so entsetzliche starcke Winde, daß man meynen solte, es müsten die höltzernen elenden Hütten, von so grosser Gewalt, wie die Aepffel von denen Bäumen, herab in die tieffen Thäler fallen, in welchen man kaum eine halbe Stunde vom Berge bey weiten solche force des Windes nicht spüret. Allein die Einwohner sind es einmahl gewohnet, dergleichen und noch härtere fatalitäten auszustehen, wenn sie nur ihre Freyheit behalten.

§. 3.

Denn daß weder die viele Kälte, noch der offtmahls biß Ostern, ja manches Jahr wohl biß Pfingsten anhaltende Schnee, unsern Inwohnern an der Gesundheit schädlich sey, kan ich daher beweisen, weil sonderlich auch die Kinder, mit blossen Füssen täglich, ja auch über den

Schnee dergestalt von Jugend an, weglauffen, daß sie dabey weder Röcklein, noch Weste, noch Beltzwerck am Leibe haben, sondern in blossen Bein-Kleidern nach der Schule zuwandern, oder sonst zum Verschicken von ihren Eltern gebraucht werden, daß man sich recht wundern muß, wie sie es ausstehen können. Und im Gegentheil können alt und jung auch so eine excessive Wärme vertragen, daß ein andrer Mensch, der die warmen Stuben von Jugend auf nicht so gewohnet ist, ohnmächtig und gleichsam halb todt hinfallen müste, wenn er, ohne das Fenster aufzumachen, nur eine Viertel-Stunde in einer so niedrigen Stube sich aufhalten solte.

§. 4.

Die zur Fastnachts-Zeit auch hier einfallenden Thau-Winde und Regen, vertreiben den Schnee und das Eiß nicht so leichte, wie an andern Orten, sondern es setzet sich derselbe erst in eine rechte feste positur und fällt zusammen, weil er sehr tieff liegt. Und solte auch an manchen Orten, wo die Sonne starck hinfällt, die Erde hervor blicken, so liegen doch die Wälder nach der Mulde, Kuttenheyde, Zwoda und Eisen-Hämmern zu, so voller Schnee, daß man wie vor und nach durch den Wald auf den Schlitten fahren kan, wenn auch schon in den Städtgen selbst mehr Koth als Schnee auf der Gasse gefunden werden solte. Ja auch aus denen hohlen Wegen ist der tieffe Schnee nicht fortzubringen, daß wir offt erst mit den Pflügen in die Felder kommen, wenn unsre Nachbarn schon fertig sind.

§. 5.

Als etwas höchst remarquables ist Anno 1708. angemercket worden, daß da Ihro Königl. Majestät, und Churfl. Durchl. unser allergnädigster Herr, in allerhöchster Gegenwart, hiesiges und umliegende Wald-Städtlein, besuchten, und mense Junio, Sonnabends vor den dritten post Trinitatis in Schöneck zu sonderbarer Freude der Inwohner, mit einer grossen Suite ankamen, auch allergnädigst resolvirten, wegen des schönen prospectus auf den Forst-Hause einen Tag länger sich aufzuhalten, man selbigen Sonntag oder einfallenden Johannis-Tag einen unverhofften Schnee zu Gesichte bekam. Wodurch der Himmel selbst mitten im Sommer, an diesen Winterischen Orte

gleichsam ein Attestat darlegte, wie unentbehrlich das Holtz seyn müsse. Denn obwohl dieses weisse Erden-Kleid gar bald von der Sonne wieder zerrissen worden, so kam es doch bey dermahligen Umständen, zu jedermans Verwunderung, recht à propos, und Ihro Königl. Maj. reiseten Montags drauf nebst Dero ansehnlichen Begleitung so fort durch die Schönecker Wälder gantz vergnügt nach denen Eisen-Hämmern und Berg-Städten.

§. 6.

Wie erfreulich sonst die umliegenden Orte, so wohl in der Nähe als in der Ferne, von unsrer Schönen-Ecke können betrachtet werden, lässet sich nicht so lebhafft beschreiben, als mit Augen ansehen. Das zwey Meilen von hier, bey Plauen, liegende Hoch-Gräffliche Stubenbergische Schloß Neuendorff, und sonderlich dessen weiße Mauren, siehet man bey hellen Tage gantz genau, wie auch die Spitze des Oelßnitzer Kirch-Thurms. Die nahen Dörffer so man erkennet, sind Eschenbach, Schilbach, Würschnitz und Werda. Landwüst ein Dorff über Marck-Neukirchen (in welchen Flecken der berühmte Theol. D. Jac. Weller gebohren) sieht man noch höher, als Schöneck selbst, an den Brambacher Walde, über anderthalbe Meile von hier liegen: Jugelsburg und Freyberg bey Adorff, welches sonst Hagdorff soll geheissen haben, wegen des Hügels Hagberg, darauf es erbauet. Uber Oelßnitz leuchten Bergan hervor: Guten-Fürst, Mißelreuth, wo der gelehrte Bauer, Nicol Schmid begraben liegt, wovon P. III. ein mehrers. Krebes, Schwandt, Reuth, und andre mehr, woselbst man den alten Schönecker Thurm überall sehen kan.

§. 7.

Wolte man sich die Mühe geben, und den alten Schönecker Thurm, da er ohne dieß so feste gegründet ist, und auf einen Felsen stehet, lassen renoviren und weiß anstreichen, so würde er zu besonderer Zierde des gantzen Strich Landes viel weiter zu sehen seyn. Von wem derselbe nebst dem dabey gestandenen alten Schlosse vor viel hundert Jahren mag erbauet worden seyn, davon habe meines Orts nirgend gewisse Nachricht finden können. In dem Stiffts-Brieffe des hiesigen Pastorats von Anno 1491. welcher im andern Theile dieser Historischen

pag. 2 ff.

Beschreibung wird vorkommen, lieset man, daß die Freyherren von Schlick, so hernach in den Gräfflichen Stand erhoben worden, zur selbigen Zeit diesen District innen gehabt; Alleine das zu Ende gehende funffzehende Seculum ist viel zu jung vor diesen alten Thurm, und dessen Erbauung. Wenn die Rede des gemeinen Mannes was beweisen solte oder könnte, so müste dieser Thurm schon dreyhundert Jahr vor Christi Geburt seyn erbauet worden. Das kan aber so leicht verworffen als gesaget werden.

§. 8.

Hier lässet sich obiter mit gedencken, daß es in denen benachbarten Flecken und Städtgen dergleichen alte stumpffe Thürme noch mehr giebt, als in Falckenstein, Auerbach und Voigtsberg, davon der erste fast gantz abgetragen, die andern beyden hingegen noch wohl conditioniret sind. Ja das nicht weit über Adorff und Elster liegende Ritter-Guth Neuberg, so mit Ascha connexion hat, und denen Herren von Zetwitz zugehörig, hat einen wohl proportionirten runden Thurm, dessen Steine zum Theil in ihrer natürlichen Gestalt so neu scheinen, als wäre er nur vor zehen Jahren erbauet, da doch kein Mensch in selbiger Gegend weiß, auch niemahls gehöret zu haben sich erinnern kan, wenn und von wem er sey erbauet worden? Man siehet auch keinen Eingang oder Offnung von aussen, da hingegen der Schönecker Thurm in der Mitte eine länglichte Oeffnung, auch sonst eingefallene Lücken hat, gleich als wenn was davon weggebissen wäre, welches dem rostigen Zahn des nagenden Ungewitters durch so viel Secula zuzuschreiben. Sonst aber muß mans wohl bleiben lassen mit der Hand nur das geringste Steingen heraus zu ziehen, maßen die alten Bau-Materialien so feste noch an einander, viel Clafftern dicke, vereinigt seyn, daß ohne gewaltthätige Einreissung wohl niemand eher dessen gäntzlichen Einfall erleben wird, als biß kein Ebräer mehr in der Welt zu finden.

§. 9.

Was aber den Nutzen dieser alten Thürme betrifft, so ist GOtt davor zu dancken, daß sie Zeithero keinen gehabt haben. Das lateinische Wort turris, und deutsche, Thurm, mögen wohl entweder mit einander aufgewachsen seyn, oder doch sonst in Verwandschafft stehen.

Turris

Turris autem a terrendis hostibus ita videtur dicta, sicut arx ab arcendis: eine Schreck-Säule, die Feinde abzuhalten, durch angebrannte Pech-Kräntze oder ander Feuer ein Zeichen in Kriegs-Zeiten vormahls zu geben, daß, je höher der Thurm gelegen, je weiter man von einer solchen Warte das Licht in der Nacht sehen können. So kan auch über dieses gar wohl seyn, daß die alten Inwohner zur Kriegs-Zeit durch verborgene Gänge, ihre pretiosa an solchen Orten zugleich mit verwahrlich gehalten: Sich selbst aber durch Verschantzung mit umgefälleten Bäumen in den grossen Wäldern dergestalt salviret, daß ihnen so leicht niemand beykommen können, wie es denn sonderlich in hiesiger Gegend gar wohl möglich gewesen, indem man noch ietzo in denen Wäldern nach Zwoda, Tannenberg, Morgenröthe und Rauten-Crantz, welches vier Eisen-Hammerwercke in der Nachbarschafft sind, auch auff denen höhesten Bergen derselben, die offt von Holtze sehr entblösset, dennoch etliche Meilen weit und breit nichts als Holtz und Himmel siehet.

§. 10.

Von denen drey alten Thürmen in der Nachbarschafft, nehmlich zu Voigtsberg, Falckenstein und Auerbach, ist der erste mit seinem Schlosse in der Voigtländischen und deutschen Historie am bekanntesten, massen dasselbe so wohl als **Hohenberg** und Ziegenrück, durch Natur und Kunst befestiget gewesen seyn mag, wie man denn auch wohl sonst keine propugnacula und castella mehr im Voigtlande haben wird, als diese ietzt genannten, nempe Castrum Alisonis, von der Elster, wie sonst Voigtsberg hieß, Hohenberga & Ziegenruckum, von welchen Hohberg wohl ietzo noch am considerabelsten ist, von welchen Vögten aber das Schloß **Voigtsberg** also benennet worden, ist noch unbekannt. Peccenstein hält in seinen Theatro Saxonico gäntzlich, jedoch ohne Grund davor, daß 21. Jahr nach Christi Geburt zu Tiberii Zeiten, des Käysers Augusti hinterlassener Stief-Sohn, Nahmens Drusus, diese Gegend soll eingenommen und Voigtsberg erbauet haben, und sey hernach solches denen Römischen Prætoribus sive Advocatis erblich heimgefallen. Er führet zum Beweiß dieser Meynung folgende Verse an, welche vormahls,

ehe der Eingang im Fürsten-Saal repariret worden, zur lincken Hand mögen gestanden haben:

Castra locans Drusus Prætoria hic nomina monti
Fecit, posteritas servat & illa sibi.

Es wäre aber dieses lateinische Distichon in folgende 6. teutsche Zeilen hernach verwandelt worden:

Drusus, der edle Römische Vogt
Erbauet diesen Berg in Noth,
Da er Kriegs in Teutschland pflag,
Vogtsberg heißt er noch diesen Tag,
Darnach ward auch von ihm genannt
Diese Gegend, und heißt Vogtland.

§. II.

Es ist aber Schade darum, daß es rechte Historici nicht glauben. Und man kan sie auch, salva alioquin Peccensteinii autoritate, nicht darum verdencken. Denn zu geschweigen, daß weder Drusus germanicus noch sonst ein Römer jemahls so weit in Teutschland einzudringen sich gewaget, so finden wir in keinen Scribenten selbiger Zeit etwas, quod terram Nariscorum, wie die Völcker Voigtlandes damals hiessen, oppugnassent Romani, viel weniger, daß sie solten Zeit gehabt haben, ihres Nahmens Gedächtniß zu stifften. Und wenn sie ja dieses hätten thun wollen, warum hätten sie nicht nach ihrer gewöhnlichen Art lieber Marmorne Statuen und Siegs-Zeichen hinterlassen, dergleichen sonst anderwerts in der Welt, wo die Römer gekrieget und gesieget, biß auf den heutigen Tag, wiewohl sehr veraltet und zerstimmelt, anzutreffen. Aventinus, Dio Cassius LIV. Vell. Paterc. Hist. Rom. ll. 97. Eutropius und andere mehr sagen zwar, daß die Narisci von denen Römern wären geschlagen worden, das wäre aber nicht in ihren Eigenthum und auf ihren Grund und Boden geschehen, sondern als sie andern Völckern beygestanden. Denn als die Rhæti, Vindelici, Norici und Daci um den Donau-Strom weit und breit alles verwüstet, auch über diesen Fluß allerhand Einfälle gethan, ward endlich Octavius Cæsar Augustus dadurch bewogen, Drusum mit der Armee wider sie auszuschicken. Dieser greifft nun die

Noricos und Vindelicos an, und jagt sie wieder in ihr Land zurücke. Es kommen aber die Narisci, die Ober-Pfältzer, quos alii Naristhas vocant, Marcomanni die Märcker, Quadi die Schlesier, und Suevi die Schwaben zu Hülffe, und widersetzen sich dem Feind. Zur selbigen Zeit ist die Donau zwischen denen Römern und Noricis als eine Grentzscheidung gesetzet worden. Sonst werden die Narisci von Tacito gelobet. Sie wohneten zwischen denen Hermunduris und Marcomannis, scheinen auch von denen Hermionibus entsprungen zu seyn. Denn sie hatten sich daselbst niedergelassen, wo itzo die Ober-Pfaltz ist. Ihr Gedächtniß ist vorlängst untergangen. Varisci werden zwar heut zu Tage vor die Nariscos ausgegeben, sed minus erudite, und wer sich Vogtlandum schreibt, geht meines Erachtens accurater. Daß auch viele Voigtländische Oerter von denen Francken herstammen, und vorzeiten dieses Ländgen müssen angebauet haben, schliesset man nicht uneben aus denen vielen Benennungen der Dörffer die in feld sich endigen, als da ist Breitenfeld, 1. Stunde von hier, Brotenfeld, ingleichen Ellefeld bey Falckenstein, Lengefeld, das schöne Städtlein, welches nach den Reichenbächer Brande sonderlich ins Aufnehmen kommen, Blanckenfeld unweit Hoff. ꝛc. allermassen die Fränckische Nation diese Endung, nebst der in heim gar sehr geliebet, und dadurch ihre ehemahls erbaueten Wohnungen kenntlich gemacht; Gleichwie um Leipzig in den Merseburgischen, ingleichen bey Freyberg, Meissen und in unserer Plauischen und Oelsnitzer Nachbarschafft die Endungen der Dörffer in itz sehr bekannt sind, welches die Fußtapffen der Slaven und Sorben-Wenden anzeiget, die vor tausend und mehr Jahren im Gebirge die Wälder erst aufgeräumet und zu Feldern gemacht.

§. 12.

Es haben aber auch zur selbigen Zeit die Sicambri sich aufgemacht, und Marcum Lollium mit seinen Römischen Volck aus dem Felde geschlagen, auch zur Beschimpffung der Römer 20. Hauptleute derselben aufgehenckt, weswegen dem Druso solches zu revangiren Befehl gegeben worden. Dieser greifft dißeit der Elbe die Sicambros oder ietzigen Einwohner des Hertzogthums Geldern und Cleve an, wie auch die Cherusco-

ruſcos, wo ietzo die Fürſten von Anhalt ſind, & ubi ditiones ſunt Comitum Stolbergenſium, Mansfeldenſium & Schwartzburgenſium am Hartz; nam ultra Salam ad Herciniam fuerunt Cheruſci ad Nordhuſium & Goslarium. Et Cheruſci Herciniæ populi ſunt, cum bona parte Turingorum adjacentium ſemanæ ſylvæ, quæ Ptolomæo Cheruſcos à Suevis diſtinguit. vid. Chron. Phil. & Peuceri. Gewiß iſts alſo, daß die Cheruſci einen Theil Sachſen-Landes bewohnet haben. confer & Althamerum in C. Tacit. de Germania. Da ſie nun nebſt ihren confœderirten über die Elbe ſich gezogen, und daſelbſt nebſt denen Suevis, Marcomannis und Nariſcis die Ankunfft des Druſi erwarten, iſt er zurück blieben, und hat auch keiner von denen Römern ſich weiter wagen wollen. Ja es meldet Strabo von ihm, daß er zwiſchen der Saale und den Rhein geſtorben ſey. Geogr. VII. und daß die Gegend über der Elbe denen Römern gantz unbekannt geweſen. Aventinus erzehlet auch aus dem Xiphilino etwas von der Beſchaffenheit ſeines Todes, quodque ſpecies mulieris germano habitu Druſum amplius tendere latino ſermone prohibuerit, welches man an ſeinen Ort geſtellet ſeyn läſſet. Zu Mäyntz wird ſein Grabmahl gezeiget, deſſen auch D. Hieronymus gedencket. Exercitus enim ei honorarium tumulum excitavit, circa quem deinceps ſtato die quotannis miles decurreret, Galliarumque civitates publice ſupplicarent, L. 2. und dieſes ſey geſchehen nach Erbauung der Stadt Rom 1045. Jahr, und 8. Jahr vor Chriſti Geburt.

§. 13.

Hat nun dieſes ſeine Richtigkeit, ſo kan Peccenſtein mit ſeiner Chronologie und Meynung um ſo viel weniger beſtehen, welche im vorhergehenden 10. §. angeführet wurde. Siehet man alſo keine Urſache, warum dem alten Schloß Vogtsberg, und zugleich dem gantzen Vogtlande von denen Römiſchen Uberwindern und Præfectis exercituum ſolle das Alterthum und die Benennung hergeholet werden, weil das ja kein ſonderlicher Ruhm ſeyn würde, ex calamitate captare laudem & in nobilitate victoris quærere gloriam. Und ob gleich Matth. Dreſſerus de præcip. germ. urb. die von Druſo erzehlte Sa-

che

che gar recht vor eine Fabel hält, so kan man ihm doch darinne auch wegen vieler andern Ursachen, die ietzo weitläufftig anzuführen, unnöthig und wider mein Vorhaben wäre, nicht Beyfall geben, wenn er davor hält, das Vogtsberg von denen Advocatis seu Prætoribus derer Römisch Teutschen Käyser sey erbauet worden, wenn er spricht: Anno Christi 1149 nobilis & liber Baro seu Dominus a Weida illic sedem & domicilium habuit, totiusque regionis advocatus extitit, welches zwar in so weit wohl gelten kan, so ferne dieser Herr von Weida nicht von andern ist constituiret worden, sondern diesen damahls gebräuchlichen Tirul, so viel höher als Gräfflich gewesen, von sich selbst angenommen, und allda eine Zeitlang residiret.

§. 14.

So viel habe in Ermangelung unverfälschter documentorum, von diesen, nebst Plauen, fast allerbekanntesten Vogtländischen Orte Vogtsberg incidenter Meldung thun wollen, damit manchen, die in ihrer Einfalt es andern, wie der Blinde von der Farbe, nachreden, nur einiger maßen die Augen geöffnet, und die alten ungegründeten Erzehlungen nicht ferner als eine gewisse Wahrheit fortgepflantzet werden mögen. Was übrigens Falckenstein und dessen alten Thurm betrifft, so hat die Adeliche Familie derer Herren von Tritzschler dieses Städtlein durch den Maltz- und Pech-Handel einiger maßen in Flor zu bringen sich bemühet, das alte Schloß nebst dem baufälligen Thurm grösten theils abtragen lassen, so daß nur alte Sturtze und rudera vorhanden, und eine neue Wohnung vor etlichen Jahren, auch 1730. eine grössere Kirche von Grund auf neu erbauet. Die umliegende ihnen gehörige Dorffschafften, als Ellefeld, Lauterbach, Dorffstadt und andere mehr, geben bey ihren itzigen Flor zu erkennen, daß diese Herren die Haußhaltung wohl verstehen, und sonderlich die vielen Höltzer zu menagiren wissen.

§. 15.

Auerbach ist nicht weniger ein geseegneter Ort, und floriret sonderlich der Getreyde-Handel daselbst, weil es denen Zufuhren an Getreyde aus denen Altenburgischen und Zwickauischen Dorffschafften nahe lieget. Sonst findet man auch allda, wie in Lengefeld, feine

Tuch-Läden und Kauffmanns-Waaren von allerley Gattung, Eisen-Niederlagen und sofort, maßen drey Eisen Hämmer daselbst eingepfarret sind, die nebst andern vielen Dorffschafften eine sehr starcke Kirchfahrt ausmachen. Dieser Ort ist das Vaterland des vormahls berühmten Hl. D. Joh. Försters, der Superint. zu Zeitz, Theol Prof. zu Wittenberg, und endlich General-Superint. zu Eißleben gewesen. Der beliebt gewesene Prediger an der neuen Kirche zu Leipzig, Hr. M. Steinbach, ist auch allda gebohren, und hat dessen seel. Herr Vater vermahls als Rector in der Schule gedienet. Denen Edlen Herren von der Planitz, deren Geschlechts-Verwandter einer, Juris utriusque Doctor, mit Luthero zur Zeit der Augspurgischen Confession wohl dran war, gehöret dieser District von langen Zeiten her, ihr Stamm-Hauß aber mag wohl das schöne Ritter Guth Planitz, bey Zwickau gewesen seyn, welches jetzo das Adeliche Geschlecht von Arnimb oder Arnheimb, besitzet, und nebst den schönen Kohl-Bergwerck überaus gute Fluhren inne hat; daselbst fängt sich die Vogtländische Gegend an, so bald man nur das Zwickauische Weichbild verlassen hat. Im Jahr 1757. den 15. Jul. ist dieses Städtgen mit denen beyden Schlößern durch eine vormittags um 9. Uhr entstandene Feuersbrunst gäntzlich ausgebrandt, und viel Menschen sind im Feuer mit verdorben.

§. 16.

Von diesen und andern alten Berg-Schlössern und kleinen Retiraden ist wohl nichts anders zu statuiren, als daß sie zur Zeit der Noth hie und da aufgebauet worden, auch offt ehe Raub-Nestern ähnlicher gewesen, denn daß iemand da beständig sich aufhalten können: Die Läuffte der Zeiten in denen so vielen revolutionen, wovon die Scriptores Meldung thun, beweisen solches klärlich, und das Liedlein: Veteres migrate coloni, ist so denn ohne Zweifel einmahl über das andere erfüllet worden. Wo nun keine gewisse Nachricht ex lapidibus aliisque monumentis vorhanden, und man sich mit bloßen Muthmassungen behelffen soll, was dieser oder jener alte Ort vor einen Ursprung gehabt, so ists meines Erachtens besser, man gehet die Ungewißheit derer præteritorum vorbey, und siehet auf die præsentia, als daß man fabulöse Erzehlungen vor Wahrheiten will ausgeben, und

in

in den Tag hinein schreiben, zumahl da solche kleine Orte bey conquetirung eines gantzen Strich Landes insgemein denen grössern nachfolgen müssen, und so importante Specialia eben nicht zu præsumiren sind.

§. 17.

Was aber den Ursprung des Wortes Voigtland betrifft, wäre noch ehe der Mühe werth, gründlich zu eruiren. Ich will meine privat-Gedancken, die ich bey diesen Worte habe eben nicht canonisiren und vor die besten halten, sondern nur andern zu beliebter Prüffung überlassen. Gleichwie die Titulaturen grosser Fürsten und Herrn ietzo da sie aufs höchste gestiegen, so leichte nicht verändert werden; Also haben dieselbigen von einem Seculo zum andern in vorigen Zeiten gewachsen und zugenommen, so daß eine Sprache der andern in Ausdruckung neuer Ehren-Benennungen offtmahls zu Hülffe kommen. Dieses mit einem Exempel zu erläutern, will ich die beyden Worte Præfectus und Voigt anführen, da das letzte als ein teutsch gewordenes von dem ersten aus der lateinischen Sprache, obgleich etwas zerstümmelt, herzukommen scheinet. Zu Ciceronis Zeiten bedeuteten Prætor von præeundo und Præfectus von præficiendo solche Leute, die andern vorgesetzt waren, sie wohl anführen und vor ihnen hergehen musten. Und mit diesen Benennungen hat sich Julius Cæsar und die folgenden Imperatores lange beholffen, wenn sie ihre Officiers im Kriege titulirten, wiewohl auch diese lateinische Nahmen zu andern Civil-Aemtern gebrauchet wurden. Hernach war auch schon zu Ciceronis Zeiten das Wort Comes bräuchlich, das so viel als einen guten Freund und geheimden Rath des Fürsten bedeutete, und wurden dergleichen ansehnliche Personen denen Præfectis in gemeinschafftlicher Ehre mit gegeben. vid. Kirchmeyerus in Tacit. Aber zu Constantini Magni Zeiten erlosch das Wort Præfectus allmählich, und die Comites prætalirten den Nahmen nach und in der That was die Præfecti sonst gewesen waren. Da gabs Comites rei militaris, Comites stabuli, thesaurorum, sacri patrimonii &c. Bey denen Francken waren Comites sacri palatii: Hiernechst entstunden Comites Palatini: item Comites veterum germanorum, de quibus Tacitus: eli-

guntur in conciliis & principes, qui jura per pagos vicosque reddunt; certi singulis ex plebe comites, consilium simul & autoritas adsunt. Noch weitere Benennungen führet supra laudatus Kirchm. an, als Comites Rheni, Centgravii &c. welche Ehren-Titul wegen der grossen Meriten solcher Fürsten hernach erblich wurden, und währete dieses nach viel verflossenen Zeiten biß ins zehende Seculum. Hierauf wurde das Wort Voct oder Vogt zur Welt gebohren, und solcher gestalt das Wort Præfectus wieder lebendig. Denn wenn man die erste Sylbe weg läßt, wie in Advocatus, so kan usus vocabulorum tyrannus ist, also auch literarum, daß man an statt des F. ein V. setzet, und das c in g verwandelt; hieß also das Wort Voct so viel, als ein Vorgesetzter: Nach dem Wort Advocatus aber ein zu Hülffe geruffener, ein Beystand: Und hat dieser Titul wieder sehr weit um sich gegriffen, daß wie vorhero die Præfecti und Comites mancherley Art waren, so auch die Vögte im geistlichen und weltlichen Regimente. Wie denn Imperator Romanus jure Saxonico genennet wurde Oberster Vogt-Herr der Kirchen, Advocatus Romanus. Ita Henricus auceps strenuus Ecclesiæ Advocatus audit, Hiervon wurde auch gebräuchlich der Titul Land-Vogt, von welchen, so man es umkehret und die letzte Sylbe zu erst nimmt, das Wort Vogt-Land heraus kömmt: Von einem solchen Vogt und Præfecto schreibet Georg Fabricius: Dedo l. Thimonis Marchionis Misnensis filius uxorem ducit Bertham, Viperti Osterlandiæ Marchionis & Adelheidis Brabantinæ filiam, ex qua genuit Mechtildin nuptam Comiti Rabadoni Præfecto Pabebergio, quem Advocatum nominant annales & VOCTUM lingua appellat vernacula. Nachdem nun dieses Ehren-Wort etliche hundert Jahr bey Fürsten und Herren gegolten, ist es endlich auch denen Unter-Obrigkeiten zu Theil worden, so, daß man in hiesiger Gegend einen Stadt-Vogt nennet, was in Meißner-Lande ein Stadt-Richter ist. Ja diese titulatur ist so gar auf die Dörffer gezogen, allwo es nunmehro ebenfalls auch Vögte giebt; Welche gar grosse decadance dieses sonst hochansehn-

ansehnlichen Wortes man sich mit denen veränderlichen Zeiten und Leuten muß gefallen lassen.

Das II. Capitel.

Von dem vorigen und itzigen Zustande des Städtleins Schöneck, was dessen Nahrung betrifft.

§. 1.

So weit mir, als einen ietzo nur nationalisirten Vogtländer und Schönecker erlaubt ist, in die vorigen Zeiten hiesiges Orts zurücke zu sehen, so kan ich keine sonderliche Specialia hiervon anführen, weil von Zeit zu Zeit hier immer eine kleine barbaries domestica auf die andre gefolget ist, und niemand es sonderlich der Mühe werth geachtet, denen Nachkommen was aufgezeichnet zu hinterlassen. Oder wo auch was da gewesen, hat mans ex ignorantia nicht zu æstimiren und wieder an den Mann zu bringen gewust, dahero in dem fatalen Brande Anno 1680. menſe Augusto wohl eins und das andre mag seyn mit zu Grunde gangen. Jedoch was ich in denen alten Kirchen-Büchern von 1558. als was sonderliches annotiret finde, soll im andern Theile kürtzlich mit angeführet werden.

§. 2.

Uberhaupt aber ist dieses zu mercken, daß im 14. Seculo der vierdte Carl und König zu Boheims, so wohl das Voigtland, als auch die Marck Brandenburg und Schlesien mit seinen Erb-Ländern conquetiret, wie **Daniel** Pareus in seiner Metulla Hist. prof. p.m. 1764. anführet mit diesen Worten: Ornandæ amplificandæque Bohemiæ totus Studuit Carolus. Huic Silesiam, Principibus intestinis discordiis disfidentibus: huic Votlandiam, huic Marchiam Brandenburgensem adjecit &c. und zur selbigen Zeit mag Schöneck noch zur Cron Boheims gehöret haben, und ein Grentz-Ort gewesen seyn, wie denn Carl der Vierdte, in dem ertheilten privi-

legio, und sein Sohn Wenzeslaus in Erneuerung desselben, die Inwohner zu Schöneck als liebe getreue ansiehet und nennet. In nachfolgenden Zeiten aber ist es zum Vogtlande geschlagen worden, und als ein besonderes Forst-Ambt, wegen der umbliegenden Wälder und Jagden bekannt gewesen. Sonst hat auch der gelehrte Christophorus Cellarius in Notitia orbis antiqu. Tom. I. L. 1. c. 5. p. 485. de Variscia eins und das andere geschrieben, welches aber zu unserm Zweck eben hier nicht dienlich, sonsten würden die Schrancken unsers Vorhabens überschritten.

§. 3.

Was den ietzigen Zustand betrifft, so ist Schöneck nach seiner civilen und politischen Verfassung Schrifft-säßig, und gehöret nur ratione derer Wälder in das Commun-Ambt Voigtsberg, auch was die Zinß-Gelder wegen des ehemaligen Hoff-Feldes anbetrifft, sonst aber hat es seine Ober- und Unter-Gerichte, wie aus der diplomatischen Beylage No. 5. deutlich zu ersehen. Wobey auch dieses noch zu mercken, daß hier in Schöneck vieles nach denen Böhmischen Statutis gerichtet und geschlichtet wird, die Sächsis. Urthels-Verfasser auch nebst der hohen Landes-Regierung die Schönecker bey solchen alten Gewohnheiten biß dato gelassen, Z. E. wenn ein paar Eheleute von einander sterben, so fällt alle Verlassenschafft an mobilibus und immobilibus an das noch lebende Theil, es mag ein Testament gemacht worden seyn oder nicht, es mag die Gerade abgekaufft seyn oder nicht; dahero wenn der Mann nicht aus guten Willen des verstorbenen Eheweibes Freunden etwas abtreten und schencken will, so können sie ihm de jure nichts abfordern: Ingl. wenn das Weib ohne Kinder ist, und des verstorbenen Mannes Freunden nichts geben will von dem, was er hinterlassen, so müssen sie sichs auch gefallen lassen. Es ist auch nunmehro nicht nöthig, daß diese von vielen Seculis her so alten Gewohnheiten erst confirmiret werden, weil die ungehinderte Observanz solcher gestalt selbst ein Gesetz worden, und vim obligandi erlanget, wie denn auch in den benachbarten Oelßnitz ratione Conjugum gewisse besondere Local-Statuta recipirt sind, welche ziemlich avantageux vor die Männer,

auch

auch einmahl vor allemahl gültig sind, und sichs ein jedwedes muß gefallen lassen, welches zu erst von den andern adjeu nimmt.

§. 4.

Von der Regierungs-Art oder dem Regiment auf den gemeinen Mann zu kommen, so könnte sich derselbe in so herrlicher Freyheit auf die schönsten Professiones legen, Handel und Wandel treiben, um dadurch anderweit das Schutz- und Landes-Herrn Interesse zu befördern. Alleine, da möchte man sich wundern, wie diese Innwohner lieber bey ihrer Vieh Nahrung und Ackerwerck bleiben, davon sie doch kaum leben können, als daß sie solten mit ihren Kindern auf Mittel und Wege dencken, dem Armuth sich zu entreissen. Etliche wenige handeln mit Leinwand und Butter, so aber nicht viel bedeutet. Zwey Meilen von hier ist die sogenannte Schönheyde, zwischen Auerbach und Eibenstock; Dieser ehemahlige Ort hat in einer Zeit, will nur sagen von 50. Jahren, dergestalt zugenommen durch den Spitzen- auch Blech- und Eisen-Waaren-Handel, daß es ietzo einer ziemlichen Stadt ähnlich siehet, und daselbst recht wohlbegüterte Leute gefunden werden, weil sie die Wege in andre Länder mit ihren Spitzen und Waaren gefunden haben, und dadurch Geld und Guth wiederum zurücke bringen. So haben auch die Instrumentalisten und Geigenmacher von Marck-Neukirchen und Klingenthal den Weg ins Reich, nach Hamburg und noch weiter gelernet, welche doch beyderseits nur eine Meile von uns wohnen. Hier müssen wir aber wohl auf die Göttl. Regierung sehen, welche einem jeden Ort schon seine Nahrung bestimmt.

§. 5.

In vorigen Zeiten ist sonderlich auch der Getreyde-Bau sehr schlecht, und der Ort so Volckreich nicht gewesen. Vor 60. 70. und mehr Jahren ist das Korn hier nicht allezeit reiff worden, weil überall noch so viel Holtz gestanden, und hat man gegen Martini vielmahl den Schnee abschütteln, und es in denen Stuben abtrocknen müssen, da denn das Mehl und Brod gantz geringe, wie leicht zu erachten, gewesen seyn muß. Doch waren es die Leute damahls so gewohnt, und machten sich eben so viel nicht draus. Nachdem es aber itzo von denen vorigen Wald-Finsternissen ziemlich lichte worden, auch über 800.

Men-

Menschen in 130. kleinen Häusern, die nicht grösser, und deren auch nicht mehr gebauet werden dürffen, sich aufhalten, so hat man das Erdreich durch Ausrottung der Steine, und alten Stöcke sich besser lernen zu Nutze machen, wie denn ietzo recht schönes Korn hier erbauet wird, und die Felder wegen der vielen darauff liegenden Steine, unter denselben in trocknen Jahren ziemliche Kühle und Feuchtigkeit behalten; aber auch in nassen Jahren keinen sonderl. Schaden leiden, nur daß das Getreyde so dann später reiff wird. Viel Waitzen, Gerste, Erbsen und Wicken werden hier nicht gesäet, ob wohl, dergleichen Getreyde hier auch wohl wachsen würde, wenn nur halbwege die Witterung passable ist. Am besten aber geräth der Haber, welcher, wenn das Korn nicht allzuwohlfeil, mit gemahlen und gebacken wird. Es wächst auch wegen des vielen anhaltenden Regens, unter dem Korne ein gewisses Unkraut, so Klaff genennet wird, und kein weisses Mehl, wie der Raden hat, sondern das liebe Brodt gantz schwartz-blaulicht macht, jedoch wohlschmeckend, und dahero von dem bekannten Mutter-Korn weit unterschieden ist.

§. 6.

Am allerbesten pflegt auch in hiesiger und umliegenden Gegend das sogenannte **Reuth-Korn** zu gerathen, welches auf zweyerley Art erbauet wird. Denn erstlich hacket man ein Stück Erdreich von Rasen, so sonst keinen sonderlichen Nutzen giebt, und von dem Haußwirth kan entrathen werden, mit der Kraut- oder Weinhacke um, in gantz kleine bißgen, lässet es von Pfingsten biß nach Johannis liegen, und von der Sonne ausdorren, daß es hernach in Häuffgen kan zusammen gesetzt, bey untermengten Tann-Zapffen oder andern dürren Gebüsche brennend, und wie Asche gemacht werden, welches man Klauen heisset Hernach wird Winter-Korn drein gesäet, und die gebrannte oder geklauete Erde wieder auf den gantzen Platz eben gemacht, und der Saame eingehackt, welcher denn überaus schön aufgehet, so bald der erste Regen es nur einiger maßen befeuchtet, bekömmt dieses Saam-Korn hernach im Frühlinge einen viel stärckern Halm und längere Aehren, darinne viel Mehlreichere stärckere Körner gefunden werden als in dem

sonst

sonst ordinairen Korne, das auch in wohlgedüngten Feldern wächset. Vors andere werden auch Reuthen gemacht, wo Bircken oder ander dünne Holtz stehet, und es der Schlag so mit sich bringet. Das grosse wird zu Klafftern gemacht, und die Aeste auf den gehackten Erdboden ausgebreitet, die, wenn etliche Wochen vorbey, hernach angezündet werden, bey stiller Witterung, daß die Asche und dünnen Kohlen vom Winde nicht zertrieben werden, wodurch denn der Erdboden gantz schwartz und gesengt aussiehet. Gegen Michael wird so dann das Saam-Korn eingehackt, und machet, wie bereits beschrieben worden. die schönste Hoffnung zu einer guten Erndte, wenn auch alles andere Getreyde solte umschlagen. Es ist diese Art des Korn-Baues zwar sehr mühsam, jedoch nach hiesiger Landes-Art profitable, und der Erdboden beraset bald wieder, der Anflug des jungen Holtzes findet sich auch nach und nach wieder, sonderlich wo Bircken wachsen. Die Meißner und Altenburger Bauern haben dergleichen nicht nöthig nachzuthun, weil ihr Boden sonst fruchtbar gnug ist. Kan man aber gegen Lichtmeß oder Fastnacht in die Erde, so lässet sich auch Sommer-Korn in dergleichen Reuthen säen, welches aber gar selten um diese Zeit eintrifft, und jenes mit dem Winter-Korne practicabler und gewisser ist.

§. 7.

Was nun hier dem Korn-Bau abgehet, das ersetzen die sogenannten Erdäpffel. Es sind aber diese Erdäpffel hier zu Lande vor 50 und mehr Jahren eine gantz neue, und sonst ungewöhnliche Speise gewesen, und kan man keine gewisse Nachricht geben, wer solche zu erst mit ins Vogtland gebracht habe. Jetzo æstimiret man hier das Kraut nicht sehr, und wird von vielen fast nur des Viehes halber gepflantzet. Hingegen gehen die Aerdäpffel über alles, und haben sich dieselben auch biß Zwickau, Chemnitz und Leipzig gefunden, wiewohl sie in guten Erdreich nicht fort wollen, sondern gantz kleine wachsen, auch schlifficht sind, und kein Mehl haben. Wo es aber horstich und steinigt ist, da nehmen sie die ausgeführte Dunge besser an, und gerathen fast alle Jahre sehr wohl, sonderlich hier und in etlichen benachbarten Dorffschafften. Die

grösten von dieser Aepffel-Sorte sind wie die Meißner und Altenburgischen Wein-Aepffel. Ja wie anderweit das Obst, Hierse oder Gritze dem Landmann als seine meiste Kost zuwächst, und er derselben so leicht nicht überdrüßig wird, also ist es auch mit dieser Erdäpffel-Zugemüse beschaffen, die armer Leute ihr Fleisch und Gebratens sind. Ja man weiß durch Ausdruckung des besten und klaresten Saffts, eine Art weisse Stärcke daraus zu machen, auch mit unter das Brod zu backen, und also dieselbe auf vielerley Art zu nutzen.

§. 8.

Die Saat und Erndten-Zeit dieser Erdäpffel will wohl in acht genommen seyn, daß beydes nicht zu früh und auch nicht zu spät geschiehet. Sie sind weicher Natur, und können kalte Lufft nicht wohl vertragen, ob sie wohl an diesen sonst Winterischen Orte am besten gerathen. So bald sie aber gefrieren, sind sie auch verdorben, fangen an zu faulen, und wegen ihrer vielen Feuchtigkeit übel zu riechen.

§. 9.

Was endlich das Fleisch und Bier anlanget, so ist beydes zwar noch um wohlfeilern Preiß zu haben, als an andern Orten, etwas leichte Waare. Viel fettes Vieh wird an andere Orte verkaufft, wo es besser bezahlt wird, und wer was gutes vor sich will haben, mästets und schlachtets selbsten. Doch liefert der Herbst gutes Schöpsen-Fleisch, und die Gänse werden wie die Schweine Heerden-weise aus Böhmen geholet, wenn das Commercium mit diesen Nachbarn frey und offen, und nicht wie bey dem gegenwärtigen Krieg, gesperret ist. Daß aber das Bier sehr leichte hier gebrauet wird, welches gewisser maßen doch auch gut ist, weil es nicht rauschet, daran mag das frische und harte Quell-Wasser, so durch Röhren in das Städtgen, von einem Berge zum andern geleitet wird, wohl die meiste Schuld haben. Ja je länger es lieget, je schlimmer es wird, dahero, so bald es abgegohren hat, wird es ausgeschencket, und schadet auch nichts, wenns von den Kuffen weggetruncken wird. Und ob es schon wohlfeil, und die Kanne nur

vor

vor 3. pf. bezahlet wird, so ist und bleibet doch das frische Wasser der meisten Einwohner ihr täglicher Tischtrunck, welches ihnen am besten bekömmt.

§. 10.

Die Reisenden und Einkehrenden finden iedoch bey ietzigen verbesserten Zustande noch so ziemliches accommodement, und thuts immer ein Gastwirth dem andern zuvor, damit er in gute Kundschafft kömmt, sonderlich wenn die Bade-Gäste nach dem Käyser Carls-Bade manchmahl hier durchgehen, welchen sie denn Flügelwerck, ein Gerichte Forellen, und einen ziemlich guten Trunck Francken-Wein vorsetzen können. Was endlich die Holtz-Arbeit an der Flösse betrifft, so nehren sich ihrer viele auch damit, und haben einen ziemlichen Zugang von der richtigen Auszahlung derer Herren Floß Bedienten, weil jährlich viel tausend Klafftern auff der Elster- und Mulden-Flösse, durch die angerichteten grossen Teiche fortgeschafft werden, nachdem vorhero im Winter das Holtz, so wohl durch Hand-Schlitten, als Zug-Vieh dahin geführet worden.

Das III. Capitel

Von denen alten Freyheiten und besondern Privilegiis des Städtleins Schöneck.

§. 1.

So sehr dieser Ort von andern etwa beneidet wird, wegen seiner etliche hundert Jahre genossenen Freyheit: So wenig schadet er hiermit andern Städten, die sich auf tausenderley Art und Weise besser zu nehren wissen, die auch Handel und Wandel von einer Zeit zur andern in ihren Wohlstand erhält.

Will man nun eigentlich wissen, woher die gantz ausserordentliche und vortreffliche Freyheit dieses Orts ursprünglich herkommt, so kan man von niemand gründlich erfahren, was die Gelegenheit müsse ge-

wesen seyn, dadurch der berühmte Käyser Carolus der Vierdte bewogen worden, diesen Marck-Flecken dergleichen immunität und Befreyung von allen Abgaben zu ertheilen. Man sagt zwar, es habe dieser lebhaffte und vigoureuse Herr, der ein Liebhaber von der Jagd gewesen, sich in hiesigen Wäldern einmahl mit seiner Suite verirret und sey hernach von einen Waldmann oder Holtzarbeiter heraus nach Schöneck geführet worden. Nun kan man aus den alten Stöcken wohl schliessen, daß vor 400. und mehr Jahren die Höltzer noch viel grösser und dichter müssen gewesen seyn als ietzo. Es wird auch gesagt, daß das Käyser Carls Bad bey solcher Gelegenheit des Jagens von eben diesen Monarchen sey erfunden worden. Alleine da kein andrer Beweiß, als Muthmassung das obige bekräfftiget, so kan man niemand obligiren solches vor wahr anzunehmen. Gnug daß die Sache selbst und dieser löbliche Käyser gnugsame Ursache darzu muß gehabt haben, diese arme Wäldner so herrlich zu befreyen, als welche damahls seine Unterthanen und Bürger gewesen.

§. 2.

Es lautet aber das Privilegium Ihro Käyserl. Maj. Carl des IV. wegen der Schönecker Freyheit nach dem Original von Wort zu Wort also:

WIr Carl von GOttes Gnaden Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, vnd König zu Boheimb, bekennen vnd thun kund öffentlich mit diesen Brief, allen denen, die ihn sehen, oder lesen hören, daß wir an haben gesehen, stete Treue, die zu vns dem Königreich vnd der Cr.n zu Boheimb, unsere lieben Getreuen, die Bürger der Stadt Unter-Schöneck fleißiglich getragen haben, als sie das auch mit ihren vermüglichen Diensten täglich beweisen, vnd haben ihnen darum von besondern Gnaden, mit Rath unserer Fürsten, Herren vnd getreuen aus Königlicher Macht zu Boheimb vnd mit rechten Wissen die Gnad gethan vnd thun mit Krafft dieses Briefes, daß sie ohne Wiederrede und Hinderniß allermännig-

männiglich fürbas mehr vnd in künfftigen Zeiten haben sollen, vnd mögen alle die Freyheit, Recht vnd gute Gewohnheit, die unser vnd unsers Königreichs zu Boheimb Stadt zu den Ellbogen von Alters her redlich gehabt vnd gehalten hat, oder noch in künfftigeu Zeiten haben würde. Und darum verbieten wir allen Fürsten, Land-Herren, Bladicken, Burg-Grafen, Ambt-Leuten, Richtern, Bürger-Meistern, Schöppen, Räthen vnd Gemeinden der Städte vnd allen andern Unsern und des Königreichs zu Boheimb Getreuen und Unterthanen, die nun seyn, oder in Zeiten werden, daß sie die vorgenannten Bürger und Innwohner der Stadt unter Schöneck und ihre Nachkommen, an solchen Freyheiten, Rechten und guten Gewohnheiten, wieder die vorige unsre Gnad nicht hindern noch irren sollen in keine Weiß, sondern dabey geruhig handhaben, schützen und schirmen, wieder allermänniglich, als lieb ihnen sey unsre schwere Ungnad zu vermeyden. Mit uhrkund diesen Brieff versiegelt, mit unser Keyserlichen Majestät Innsiegel, der geben ist zu Nürnbergk nach Christi Geburth dreyzehn hundert Jahr und darnach im siebenzigsten Jahr, an unser Frauen Abend als sie zum Himmel fuhre, unserer Reiche des Römischen im fünff und zwantzigsten, des Böhmischen im vier und zwantzigsten und des Keyserthum im Sechszehenden Jahre.

L. S.

§. 3.

Hierauff folget nun auch das noch ältere Privilegium der Königl. Böhmischen Stadt Ellnbogen, worauf sich das Schönecker beziehet und fundamendirt:

WIer Carol, von Gottes Gnaden Römischer Königk, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs vnd Königk zue Boheim, bekennen offentlichen mit diesen Briefe allen die Büger vndt die Gemeinschafft der Stadt vndt der Fuerburgk zu deme Elnbogen, vnsern lieben Getreuen, vormalß von seliger Gedächtnüße, dem Hochgebohrnen Johannßen etwan Königk zu Boheim, unsern lieben Vater, über ihre Recht, Genaden vnd Freyheiten, Handtfeste, und Brieffe empfangen haben, vnd dieselben auch genutzt haben, in viel vorgegangenen Zeiten, doch seyndt dieselben Handfesten vonungefelles wegen vnd sonderlich von Brandt verlohren inn diesen Zeiten; Alß wir des mit gezeygnüß, Treuen, würdigen Leuthe sein gentzlich unterweiset, undt wann unß alle Punckt vnd Articul, die in denselben Handfesten Begrieffen, wahren, von sonderlicher Vnterweißung wohl kundt seyn. So meinen Wier die obgenannten Bürger undt ihre Gemeinschafft in solchen ihren Rechten, Genaden vndt Freyheiten wieder zue bringen, volnkömlich vndt in dieselben Artickel zu verneuern in diesem Brieffe vnd davon wollen vnd setzen wir mit Königlicher Macht, das die Obgenannten Bürger, Ihr Erben vndt Nachkommen Ewiglichenn Aller Steuer, Losung, Geschoß, gezwangs Gabe vnd Güldte, wie mann die nennet mit sonderlichen Worten vndt Bey Nahmung der Königlichen Peen nach Alter der obgenannten Stadt vndt deß Feuerburges Gewohnheit ledigk vndt loß sein sollen, vnndt daß sie Vns Vnser Erben vndt Nachkommen Königen zu Bohemen in allen künfftigen Zeiten nichts mehr, nur Fünff Pfundt Schwäbischer Heller in einen Neuen höltzern Pecher geben vndt gelten sollen; So Wier mit vnser selbst Leibe zu ihn kommen, nur einß in dem Jahre, vndt wollen auch das sie in allen

len sachen, als offt ihn Nott geschicht, Vrthel zu suchen, Ihre Recht Vrthel vndt entscheidunge nicht anders, wann nur zu Eger suchen, vndt nehmen sollen, nach der Gewonheit die sie haben lange Zeit behalten; Auch soll niemandt erlaubt sein, bey einer Meyl umb die Stadt Kretzschmarn, Maltzhaußer, Brauhaußer vndt Schmiedten von Neuens vf zu richten, Aber die von Alter und Erblichen gewesen seindt, die sollen auch vorbaß vnversehrt bleiben, Auch sollen alle Manne, Pladecken, Landsaßen vnd andre Leuthe in welchen Wesen sie seindt, die sich in der Stadt Wohnung ziehen, zu allen Geschoßen, Wachen, Arbeiten vndt Pürden verbunden seyn, gleich andern Bürgern vndt Einwohnern der obgenannten Stadt; Wär auch daß ihr Mitbürger vndt Einwohner ein Mannschlechtiger, ein Rauber vndt sonst ein Ubelthäter, durch seiner Missethat willen, welcherley die wär, geachtet würde, oder geurtheilet zu dem Tode; So meinen und wollenwir, daß sein Guth, Erbbesitzung vndt fahrende Habe, die er hinter ihm läßet, Niemand seinen Erben nehmen soll, es wäre denn, daß derselb Ubelthätige sich mit demselben Güthern vndt Dingen von der Achte vndt von dem Tode wolte vndt möchte losen, davon soll nicht erlaubet sein keinen Menschen, Diese Gnade vnser Verneüunge, Handtvesten vndt Leihung zu brechen oder dawieder freventlich thun, unter solcher Peen, daß wer dawieder thut, der soll in vnser Königlichen Ungnadt schwerliche verfallen, Mit Uhrkundt dieß Briefes versiegelt mit unsern Königlichen Insiegel, der geben ist zu Prag, nach Christi Geburt Tausend Dreyhundert in dem zwey vndt funfftzigsten Jahre, am Sanct Clementen Tage des heiligen Pabstes vnd Märterers, im siebenden Jahre unser Reiche.

L. S.

§. 4.

§. 4.

Hierbey sind auch nicht zu vergessen die vielfältigen Bekräfftigungen und Confirmationes dieser Privilegiorum und Freyheiten.

nehmlich:

1) Wenceslai, Römischen Kayserß und zu Boheimb Königs anno 1398. de dat. Prag, den 22. Decembr. am Montage vor dem Christ-Tage.
2) Wilhelmi, Land-Graffens zu Thüringen, Marg-Grafens zu Meissen, de dato Arnshaugk, am St. St. Jacobus-Abend der heil. 12. Bothen. An. 1424.
3 Friderici, Churfürstens zu Sachsen, Mittwochs nach Martini, aufn Schloß Schellenberg, 1425.
4) Sigismundi, Römischen Käysers, Dat. Eger, am Montag nach Jacobi, 1437.
5) Ernesti, Churfürst zu Sachsen, vor sich und seinen Herrn Bruder **Albrecht**, de dato Torgau nach trium Reg. den 8. Januar. 1466.
6) Churfürst **Friederich** des Weisen vor sich und seinen Herrn Bruder **Johannsen** de dat. Altenburg, Montags nach Reminisc. 1488.
7) Wenceslaus **Schliecks**, Burggrafens zu Eger den 4. Decembr. 1502.
8) Ferdinandi, Röm. Käysers. Dat. Regenspurg, den 19. Apr. 1532.
9) Caroli V. Römischen Käysers, Dat. Augspurg, den 27. Oct. 1547.
10) Henrici, Senioris & Junioris, Burg-Grafens zu Meissen, Grafens zu Hartenstein, Herrns zu Plauen und Gera, Obristen Cantzlers in Böhmen, de dato Schluvitz, am Donnerstage nach Mariä Geburt, den 10. Sept. 1551. Siehe des Erläuterten Voigtl. III. St. p. 262.
11) **Johann Friederichs**, Churfürstens zu Sachsen, vor sich und in Vormundschafft seines Herrn Bruders **Johann Ernsts**, de dato Weymar an Invocavit 1553.
12) Churfürst Augusti de dato Dreßden am 11. Febr. 1570.
13) Churfürst Christiani I, Dreßden am 11. Jan. 1587.

14. Her-

14) Hertzog, Friedrich Wilhelms, der Chur Sachßen Adminstratoris, vor sich und an statt Herrn Johann Georgens, Marggrafen und Churfürstens zu Brandenburg, in gesammter Vormundschafft, weyl. Herrn Christiani I. Churfürstens zu Sachsen nachgelassenen Jungen Herrschafft sub dato Dreßden den 5. Mart. 1595.
15) Churfürst Christiani II. Dreßden den 3. Jul. 1602.
16) Churfürst Joh. Georg des I. Dreßden den 1. Apr. 1612.
17) Churfürst Joh. Georg II. als Vicarius Imperii, Dreßden den 6. Oct. 1657. confirmirt.
18) Churfürst Joh. Georg III. Dreßden 18. Jun. 1683.
19) Churfürst Joh. Georg IV. Dreßden den 15 Febr. 1692.
20) Churfürst Friedrich Augusti, de dat. den 31. May 1694. mit folgenden Worten:

Nachdem dieses Privilegium von Unsers nunmehro in GOtt ruhenden vielgel. Herrn Bruders Lbd. wegen Dero erfolgten Hochseeligen Absterbens unvollzogen blieben, als haben Wir solches zu mehrer Uhrkund eigenhändig unterschrieben, und das grössere Insiegel wissentlich anhengen lassen. So geschehen Dreßden am 31. Maji 1694.

Friedrich AUGUSTUS
Churfürst.

L. S.

Ludwig Ernst von Pöllnitz.
Magnus Lichtwer.

21) Die Wiederholung dieser Confirmation als Königs in Pohlen ist aller gnädigst erfolget zu Dreßden am 24. Nov. 1697.
22) Deroselben Renovation den 27. Mart. 1711. Siehe in denen bald folgenden Beylagen sub No. VI.
23) Confirmation derer Privilegiorum von ietzo regierender Königl.

nigl. Maj. und Churfl. Durchl. Herrn Friedrich Augusti de dat. den 17. Sept. 1743.

24) Erläuterung wegen der Holtz-Freyheit von Selbigen den 14. Jun. 1753.

§. 5.

Wie nun in der vorhin angeführten Confirmaton auch des weyl. Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Heinrichs, Burg-Grafens zu Meissen, Grafens zu Hartenstein, Herrn zu Plauen und Gera gedacht wird, daß er denen Schöneckern habe die Schloß-Güther oder das Forberg daselbst Kauffweise zukommen lassen, davon sie auch jährlich noch gewisse Erb-Zinßen ins Amt Voigtsberg zu entrichten haben: Also stimmet dieses überein mit dem was Beclerus p. 145. auch p. 236. in seinen Illustr. St. Ruth. ad annum 1559. und 1569. schreibet, daß Churfürst Augustus habe von denen Herren Heinrichen, Burg-Grafen zu Meissen etc. die Orte: Voigtsberg, Plauen, Oelßnitz, Adorff, Marck Neukirchen und Schöneck, erst vor Sechzig tausend Gülden wiederkäufflich, hernach aber noch vor 27142. fl. 18. gr. erblich erkaufft, da Schöneck in der Qualität, wie es anietzo ist, befreyet mit übergeben worden. Es wird auch Schöneck zum Land-Tagen mit verschrieben, allein, wenn sie die allergnädigsten Propositiones mit angehöret, produciren sie ihre Privilegia, und bekommen ihre Dimision.

§. 6.

So viel die im vorhin angeführten Privilegio bedungenen fünff Pfund Schwäbische Heller betrifft, so sind deren sonderlich viererley Arten: Die mit der Linde, mit dem Schlüssel, mit der Weintraube, oder Tannzapffen wie andre wollen, und endlich mit der Linde und Horne zugleich. In den neuen höltzernen Becher aber, wie solcher 1708. Ihro Königl. Majest. unsern allergnädigsten Herrn und Landes-Vater, bey Dero Ankunfft, durch den damahligen Gerichtshalter, Herrn Johann Garischen, und Bürgermeister Johann Nicol Sprangern als Deputirten des Städtleins, allerunterthänigst überbracht worden, sind an der Zahl würcklich gewesen 6104. Stück Heller, welche nicht nur zum ersten mahle mit sonderbahrer Huld und Gnade ange-

angenommen, sondern dabey auch anbefohlen worden, dieses Præsent zu Dero im Metaillen-Cabinet enthaltenen Raritæten zu bringen, ob es wohl dem Werth nach kaum zehen thlr. wird ausgemacht haben.

§. 7.

Die An- und Bewillkommungs-Rede des Herrn Bürgermeister Garischen aus Oelßnitz, als damahligen Gerichts-Directoris zu Schöneck, war folgender maßen abgefasset:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König und Churfürst,

Allergnädigster Herr Herr,

Nachdem Ew. Königl. Majest. und Churfl. Durchl. sich gestrigen Tages Allergnädigst anhero begeben, und Ihr Städtgen Schöneck mit Ihrer höchsten Person begnadiget; So hat der Rath und gantze Bürgerschafft darüber die gröste Freude in Allergehorsamster Devotion empfunden, und gratuliren sich, daß sie die hohe Gnade und das Glück haben soll, Ew. Königl. Majest. Allerunterthänigst allhier aufzuwarten, haben uns auch abgeordnet, Ew. Königl. Majest. als ihren theuren Hochwerthesten Landes-Vater in tiefffster Submission und Subjection allerunterthänigst zu beneventiren, und zwar um so viel mehr, weil gar kein Exempel bewust, daß iemahls ein König hiesigen armen und geringen Ort mit ihrer persönlichen Gegenwart beglücket hätte, als wie gestern und heute von Ew. Königl. Majest. allergnädigst geschehen ist, dahero beyde Tage vor glückseelig zu achten, daran Schöneck zu gedencken hat, so lange ietzige Bürgerschafft und Dero Kinder das Leben haben, so auch dieses ihren Nachkommen eröffnen werden, sunt dies, qui albo lapillo notandi, und zwar billig, indem Ew. Königl. Majest. und Dero Großmächtigsten

tigsten Churhauße zu Sachsen das arme Städtgen Schöneck seine zeitliche Wohlfahrt allerunterthänigst zu dancken, und zuzuschreiben hat. Denn es ist Ew. Königl. Majest. ohne weitläufftiges Anführen schon zur Gnüge allergnädigst bekannt, daß anfänglich und nunmehr vor 340. Jahren und folgende Zeit Fünff Römische Käyser und Resp. Könige in Böhmen, hiesiges Städtlein Schöneck, so dazumahls zur Cron Böhmen gehörig gewesen, dergestalt Allergnädigst privilegiret, daß dieses gleich der Stadt Ellnbogen in Böhmen, aller Steuren, Loßung, Geschoßes, Gezwangs, Gab und Gülde, wie man die nennet, mit sonderlichen Worten und Beynahmen Ewiglich frey seyn soll. Welches herrliche Privilegium (dergleichen wohl keine Stadt in gantzen Römischen Reich, auch die Reichsstädte selbst, welche ihre Onera mit beytragen müssen, sich nicht zu erfreuen haben, hierauf nicht allein Vier Fürsten, sondern auch Dreyzehn Höchstlöbl. Churfürsten zu Sachßen, Glorwürdigsten Andenckens, und darunter Ew. Königl. Majest. selbsten Allergnädigst confirmiret, auch unterm 13. Mart. lauffenden Jahres wieder allergnädigst verneuret, und Schöneck nunmehro de novo die Allergnädigste Versicherung erhalten, daß sie bey ihren Uralten Privilegiis geschützet, und von allen und jeden Landes-Beschwerungen eximiret seyn sollen, also daß Ew. Königl. Majest. das Städtlein Schöneck nicht allein pro Conservatore, sondern auch pro Restauratore Clementissimo ihrer Privilegien und Freyheiten allerunterthänigst zu erkennen hat, auch dafür nochmahls unsterblichen Danck allergehorsamst abstatten lässet, und wenn hiesiger Rath und Bürgerschafft nur wüsten und könnten, womit Ew. Königl Majest. selbige ihre allerunterthänigste Veneration bezeugen sollten, sie solches gewißlich in tiefffster Submission und Devotion nicht unterlassen würden.

Alldieweil es aber hierinnen nicht an Willen, sondern bloß an Vermögen ermangelt, wie Ew. Königl. Majest. und Dero vornehme hohe Ministri selbsten allhier befinden werden, Käyser Carolus IV. aber seinem Privilegio der Stadt Ellnbogen, dergleichen Freyheit in allen und ieden Puncten Schöneck überkommen, unter andern ein-

verleibet, daß sie von allen und jeden Abgaben befreyet seyn sollen, ohne wenn Ihro Majest. in eigner Person dahin gelangen würden, Ihro nur 5. Pfund Schwäbische Heller in einen neuen Höltzernen Becher offeriret werden sollten; So erinnert sich auch dißfalls Schöneck ihrer allerunterthänigsten Schuldigkeit, und lässet hiermit Ew. Königl. Majest. 5. Pfund Heller in beykommenden neuen höltzernen Becher allergehorsamst offeriren, auch allerunterthänigst bitten, daß weil Ew. Königl. Majest. sonsten Silber- und Güldene Geschirre, auch Silber- und Güldene Müntze haben, dieses geringfügige Offert des höltzernen Bechers und küpffernen Müntze nicht zu verschmähen, sondern wie hohe Häupter gewohnt, nicht auf den Werth, und auf das geringschätzige Werck, sondern auf die gute Intention, so von getreuen Unterthanen aus allerunterthänigsten Respect und Devotion gegen ihren theuersten Landes-Herrn herrühret, in hoher Königlicher Clemenz reflexion zu machen geruhen, mit hertzlichen Wunsche, daß so viel Heller in diesem Becher zu befinden, so viel Glück und Seegen der Dreyeinige GOtt über Ew. Königl. Majest. alle Tage vom Himmel ausschütten, und selbige bis ins graue Alter bey beständiger Leibes-Constitution, auch allen hohen Königl. Prosperitäten, und glücklichen Regierung dem gantzen Lande, darunter Schöneck, zum Besten, viel lange Jahre erhalten wolle, damit nechst GOtt unter Dero Königl. Majest. Schutz und Schirm auch Schöneck ein geruhiges und stilles Leben führen möge. Im übrigen lässet auch Ew. Königl. Majest. hohen beständigen und unverrückten Gnaden der Rath und arme Bürgerschafft allhier sich allerunterthänigst und allergehorsamst befehlen, und bitten, ihr Allergnädigster König, Churfürst und Herr ferner allergnädigst zu verbleiben, welches denn auch von Ew. Kön. Maj. u. Churfl. Durchl. ich als ein verpflichteter Gerichts-Director allhier vor meine wenige Person mir allerunterthänigst und gehorsamst will ausgebeten haben, und wenn dieses erhalten, so wird

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König
und Churfürst,
Allergnädigster Herr Herr,

von Schöneck und mir erlanget seyn worden unser erwünschter

Finis.

§. 8.

Was aber sonst das Alterthum und vormahligen höhern Werth der Heller anlanget, so ist nicht jedermann eben bekannt, daß vor ein- und mehr hundert Jahren, bey Kauffen, verkauffen und allerley Handel, man sich im Coburgischen fast nichts anders als der so genannten Pfund und Schilling-Heller bedienet. Jene hiessen in denen alten Verschreibungen talenta oder libræ Hallensium, weil man sie zuerst nach denen Pfunden gewogen. Es sind aber dieselben nicht allezeit in einerley Gültigkeit geblieben, weil sie anfangs gut, hernach aber von Jahr zu Jahr schlechter gemacht worden. Denn um das Jahr Christi 1200. galten 6. Heller einen Schilling, 180. Heller oder 30. Schillinge 1. Pfund Heller, und dieses nach ietziger Müntze 3. fl. war also 1. Heller so viel als ein guter Creutzer. Damahls rechnete man auch auf Marck Silber, deren eine zwey Pfund solcher Heller ausmachte. An. 1290. und etliche Jahre hernach galt 1. Heller 3. und 1. halben alte Pfennige, und 75. Heller 1. fl. - ein Pfund Heller 2. thlr. nach ietziger Währung. Im Jahr 1322. machte 1. Marck Silber 2. und 1. halb Pfund Heller. Anno 1340. und hernach 1. Heller 2. alte pf. 126. Hel. also 1. fl. und 1. Pfund Heller 1. fl. 9. gr. ohngefehr. Anno 1360. und weiter fort galt 1. Heller nicht gar zwey alte Pfennige: 135. Heller 1. fl. und 1. Pfund Heller 1. fl. 5. Patzen. Im Jahr 1400. galten 150 Heller so viel als 1. fl. 1. Pfund aber 1. fl -- und 12. Creutzer. Ums Jahr 1430. galten 180. Heller 1. fl. und 1. Pfund 1. fl. 3. Patzen. Und auf diese Art hat man sie in dem Franckenlande so wohl als in der Coburgischen Gegend bey vorigen Zeiten steigend und fallend æstimiret. Nunmehro sind sie so weit herunter kommen, daß ihrer 600. vor 1. thlr. gezehlet werden. Man kan in der Sachßen Coburgischen Historie G. P. H. l. 1. c. 24 in 4. mehr davon zu lesen finden.

§. 9.

Sonst ist im Königreich Böhmen noch ein Dorff mit Nahmen Stadiz, aus welchen die ehemalige Hertzogin Libussa als sie genöthiget wurde zu heyrathen, sich ihren Gemahl Premislaum soll ersehen, dessen Reute oder Pflug-Stecken aber gegrünet und Haselnüße getragen haben: Zu dessen ewigen Andencken unser vorhin hochgepriesener

Wohl-

Wohlthäter und liebreiche Käyser Carl der Vierdte, denen Einwohnern daselbst das Privilegium ertheilet, daß sie keinen andern Tribut geben dürffen, als jährlich eine Metze Haselnüsse. Wenn man auch nach der Zeit einen König krönete, so wurde jedesmahl vor denen neuen Regenten zum Zeichen der privilegirten Freyheit eine Metze Haselnüsse ausgeschüttet. Obs ietzo noch so gehalten wird, ist mir unwissend.

§. 10.

Auch sagt man von dem bey Reichenbach liegenden Städtlein Mylau, daß es eben die Freyheit vormahls gehabt, wie Schöneck itzo noch geniesset. Wie weit aber dieses gegründet sey, und was hiervon vor Documenta zu haben sind, kan vielleicht in der künfftigen Fortsetzung mit bemercket werden. Es ist aber diese Untersuchung durch den Tod des Herrn Autoris unterbrochen worden.

Erster Anhang

Von 6. Urkunden, welche ehedem schon dem berühmten Historico, Hrn. M. Georg Christoph Kreyßig mitgetheilet, und dem 1. Theil seiner Beytrage zur Historie derer Chur- und Fürstl. Sächßl. Lande, edit. Altenburg 1754. in 8 p. 308. seqv. einverleibet worden.

1. Die Thoßen verkauffen die Wüstung Haselbrunn an Schöneck an. 1444.

Ich Peter Thoße, Elisabeth meine eheliche Wirthin, der Zeit in Marienei gesetzen, vnd ich Conrad Thoße, Margaretta meine eheliche Wirthin, an der Zeit zu Schilbach gesessen. Wir bekennen einträchtiglich für vns vnd alle vnsere Erben vnd Erbnehmen, an diesen vnsern offenen Brieffe, vnd wollen, daß es wissentlich sey allen, den dieser vnser Brieff vorkömbt, Ihn sehen, hören oder lesen, daß wir obgenannte Thoßen, vnsere Wirthin, Erben vnd Erbnehmen, mit wohlbedach-

bedachten Muthe, guten Wissen, redlicher Vernunfft vnd mit Willen vnd Rath vnser lieben Freunde mit vnd in Krafft dieses Briefs verkauft vnsere Wüstung haben, genannt der **Haselbrunn**, dem Ehrsamen weißen, dem Rath vnd allen Innwohnern der Stadt zu **Schöneck**, die jezund da vnd wohnhafftig seyn, oder in künfftigen Zeiten daselbst wohnhafftig werden möchten, vnd allen andern ihren Nachkömmelingen, mit aller vnd jeglicher Herrlichkeit vnd Gerechtigkeit vnd Zugehörungen, Holz, Feld, Wiesen, Ackern, Stock vnd Reinen, Wunne vnd Weyde, Pechwald, vnd mit aller andern Herrlichkeit, Gerechtigkeit vnd Zugehörung, nichts davon klein und groß ausgescheiden, als wie die von Alters von vnsern Eltern unz auf diese gegenwärtige Zeit innen gehabt vnd herbracht haben, darumb vns die obgenannten von Schöneck ausgericht vnd wohl bezahlt haben, vier vnd siebenzig neue Schock Landes Silber-Münz, die an vnsern Nuz vnd vnsern Erben frommen vnd Nuz kommen seyn, auch geloben wir obgenannte **Thoßen** mit samt vnsern obgenannten Ehewirthin Erben vnd Erbnehmen dem obgenannten Rath vnd Innwohnern der Stadt **Schöneck** gegenwärtigen vnd zukünfftigen die obgenannte Wüstung **Haselbrunn**, mit aller Zugehörung, als oben berühret ist, der zu gewehren vnd zu entwehren, als Landes-Gewohnheit vnd Recht ist, die obgenannten von **Schöneck**, mögen auch der vorgenannten Wüstung zu ihren besten Nuz, dero Wüst, oder besetzt, oder wohin sie belanget gebrauchen vnd genießen, von vns, vnsern Erben, Erbnehmen vnd männiglich vngehindert, nach Ihren Willen und Gutdüncken als ihren rechten Erbe, ewiglich ohne Argk vnd ohn Einsprüche, ohne Gefehrde. Wir obgenannte **Peter** und **Cunrad Toßen** gereden vnd geloben auch, für vns, vnsere Erben, den obigen Ehrsamen Rath vnd Einwohnern der Stadt **Schöneck** jezundgen vnd zukünfftigen fürbaß nihnermehr keine Einsprüche in die vorgenannten verkauffte Wüstung, immaßen oben berührt ist, zu thun noch zu haben, noch jemand von vnsertwegen zu thun, zu schaffen, heimlich noch offenbahr, daß dem obigen von **Schöneck** Schaden bringen mögte, bey vnsern guten wahren trauen ohne Arck vnd alles Gefehrde. Wir obgenannte **Thoßen** haben auch die vorgenannte Wüstung mit guten Willen und Wissen abgetreten von vnsern

sern Gnadigen Herrn, den Herzogen von Sachßen resp. Ambtmann, der Zeit Herrn Mattheus Schlick, Ritter von Lasen, der Zeit zu Voigtsbergk, vnd mit Fleiß gebethen, die obgenannte Wüstung von vns auffzunehmen, vnd die förder an statt vnsern obgenanden Gnädigen Herrn der Herzogen zu leihen, daß Er also vm vnserer Bitt willen von vns aufgenhomen, vnd ihn förder geliehen hat dem Ehrsamen weißen Rath vnd der Stadt zu Schöneck, mit aller seiner Herrlichkeit, als wir es inuen gehaben haben, vnd auf vns geerbet hat. Vnd das alles zu mehrer Sicherheit vnd zu einem wahren Bekänntniß vnd zu ganzer Vestung ganz vnd gar zu halten, was an dem vnsern offenen Brieff geschrieben stehet, bey vnsern guten wahren trauen vnd Ehren, deshalber wir Peter vnd Cunrath Thoßen, vnser beyder Insiegel lassen hengen vor vns vnd alle Erben vnd Erbnehmen vnd Nachkömling, an vnsern offen Brieff, der da geben ist, nach Christi Geburth, vierzehen hundert Jahr, vnd darnach in dem vier und vierzigsten Jahr, am Sontag S. Peters und Paulus Tag Apostolorum.

(L. S.) (L. S.)

No. II.

Wentzel Schlick belehnet Schöneck mit denen Wäldern gegen einen jährlichen Zinß a. 1480.

Ich Wentzlau Schlick von Latzau, Herr zu Weißenkirchen vnd Burggraff zu Eger bekenne für mich, meine Erben, Erbnehmen vnd Nachkömling öffentlich mit diesen Brieffe vnd für die Ihn sehen, hören oder lesen, daß ich mit wolbedachtem Muth, Rath vnd Wissen meiner Herrn vnd Freund geliehen hab den Inwohnern vm vnd in der Stadt Schöneck alle die Wälde gehörigken Schöneck, die sie iezund innen haben, oder in zukünfftigen Zeiten gewinnen mögen, wie sie in ihren Reinen begriffen sind, Reiche vnd leihe In, ihren Erben und Erbnehmen solche obgenannte Walde mit vnd in Krafft dieses Brieffes, die also zu rechten Erblehn, Erbguth, zu haben, zu besizen, zu gebrauchen vnd zu genießen, sie sind grün oder dürre, gelocht oder vngelocht, vnverlich, doch also, daß sie, ihre Erben vnd Erbnehmen, mir

meinen Erben vnd Erbnehmen davon Jährlichen zinsen vnd reichen sollen vff das Schloß Schöneck Ein vnd Viertzig Groschen Landeswerung, halb vff Walpurgis vnd halb vff Michaelis, vnd zween Centner Pech uf sanct Michels Tag, vnd ob ich Schöneck verkaufft oder versetzt, wie das kahme, so sollen sie bey ihren alten Zinsen geruhiglich bleiben, vnd sollen auch nicht hoher gedrungen werden, vnd ob sich auch begebe, daß ihr einer seinen Theil des Waldtes verkaufft, so soll ich, meine Erben vnd Erbnemen oder Nachkömling den leihen mit ein groschen Landswerung, sie auch daruber schützen vnd handhaben, ob es noth thun würde, alles ohn gefehrde. Vnd ob dieser Brieff tadelhafftig würde an Schrifft, pergament oder Siegel, soll alles vnsern Glawern kein Schaden bringen. Dessen zu wahren Bekäntniß hab ich obgenanter Wentzlau Herr zur Weisenkirchen, für mich meine Erben, Erbnehmen und Nachkömling mein insiegel gehangen vnten an diesen Brieff, der geben ist nach Christi vnsers HErrn Geburt der wenigern Zahl im Achzigsten Jahre am Suntag genannt, Jubilate nach Ostern.

No. III.

Wentzlaus Schlick überweiset Schöneck an Hannsen von Scheuben, a. 1502.

Ich Wentzlau Schlick, Herr zu Weißenkirchen, Burggraff zu Eger, bekenne in diesen meinen offnen Brieff vor Jedermänniglich, die ihn sehen, hören, leßen, daß ich meine lieben getreuen, die Bürger zu Schöneck, überweist hab, und überweise die mit aller Gerechtigkeit, wie ich die innen gehabt hab, an Hannßen von Scheuben, nach laut des Kauffs, in Erbhuldigung zu thun, was sie mir oder meinen Eltern gethan haben, auch solcher meiner Erbhuldigung hiermit die von Schöneck qvit, ledig vnd loß gesaget, in Krafft dieses Brieffs. Alß haben mich die ehegenanden Bürger demüthiglich gebeten, dieweil ich sie verkaufft hab, in die Wahrheit zu geben, mit welcher Gerechtigkeit vnd Verpflichtung ich Sie innen gehabt, deß ich Sie durch ihr fleißige Bitte geschehen gewehrt hab, vnd sage auch oben genander

Wentz-

Wentzlau Schlick, daß mir die ehe genanden Bürger und Innwohner zu Schöneck nichts gethan haben, noch nichts zu thun schuldig gewesen seyn, nach laut ihrer Freyheit Verschreibung und alt Herkommen, Gewohnheiten, ausgeschloßen, die die Pechwälder inne haben vnd gebrauchen, die haben mir alle Jahr geben 2. Centner Pech und 41. gl. vnd auch von zwey Aeckern zwey Hennen Zinß, vnd von zwey Wiesen zwo Hennen Zinß, daß seyn die Gerechtigkeiten, die mir die genannten Einwohner zu thun schuldig seyn, vnd weiter nichts, denn was sie mir aus freyen Willen oder sonst gethan hatten, vnd will auch, daß sie fürterhin darbey bleiben vnd deß genießen. Deßen zu glauben vnd wahren Bekanntnüß habe ich oben ermelder Herr Wentzlau Schlick mein Insiegel vnten auf diesen Brief thuen trucken, am 8ten Tage der heiligen Jungfrauen St. Barbara im 1502. Jahre. Geschehen ist dieses im Jahr Tag, Monath, Indiction, Stunde, Ort und Stelle, wie oben gemeldt.

(L. S.)

No. IV.

Der Schösser zu Voigtsberg belehnet Schöneck mit der Wüstung Haselbrunn a. 1533.

Des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friedrich, Herzog zu Sachßen, des heiligen Römischen Reichs, Erz-Marschall vnd Churfurst, Landt-Graff in Thüringen vnd Marggraffen zu Meyßen, meinem gnädigsten Herrn ꝛc. Ich Leonhard Engelschall Schösser zu Voizberg in diesen meinen offenen Brieff hiemit gein menniglich, so der fürkombt, sehen, hören oder lesen wird, bekenne, daß ich von wegen Ihrer Churfürstl. Gnaden geliehen habe, denen Ehrsamen Weißen Burgermeister Rath vnd Gemein zu Schöneck vnd allen ihren Nachkommen eine Wüstung daselbst, der Haselbrunn genannt, ins Amt Voitzbergk gehörigk vnd zu Lehen rührend, mit aller vnd ieglicher seiner Ein- vnd Zugehörungen, nichts davon ausgeschloßen, sondern in aller Maaß, wie Ihre Vorfahren die von Schöneck solche Wüstung Peter vnd Conrad Thoßen, Gebrüder, recht redlich vnd erblichen aberkauffet, lauts

ihres gegebenen Kauffbrieffs, vnd die angezeigten Wüstunge des herr von meinem gnädigsten Herrn Churfürsten zu Sachßen ꝛc. Ihrer Churfürstl. Gnaden Ambtleuthen zu Lehen redlichen herbracht, vnd zu einem rechten Erbguth gereicht vnd geliehen hab, so viel mir von Ambts wegen daran zu verleihen gebühret. Reiche vnd leihe gedachten Rath vnd Gemeine des Marcks Schöneck vnd ihren Nachkommen angezeigte Wüstunge Haselbrunn, wie die mit seinen vier Reinen umbfangen, mit allen Rechten als Erbegütter in Land-Recht vnd Gewohnheit ist, ihnen vnd mit in Krafft dieß Brieffs, das also zu einem rechten erblichen Erbguth zu haben, zu besitzen vnd zu gebrauchen, doch also, daß die obgenannthe Rath vnd Gemein zu Schöneck, ihre Nachkommen oder Innhabere angezeigter Wüstung jährlichen vier Haselhüner auf Sanct Michaelis Tag auf das Schloß Voitzbergk zu Zinß reichen vnd geben soll, dem Lehn, so offt die zu Fall kommen, mit ein Zinß grl. rechte Folge thun sollen, forder vom Ambt mit nichts beschweret werden, dan sonst gemeine Landschafft von Erbgüthern thun. Treulichen ohne Gefehrde. Zu Uhrkund mit anhangenden meinem Insiegel bekräfftiget, der geben ist Freytags nach Lætare, nach Christi vnsers lieben Herrn Geburth Funffzehen hundert und im drey vnd dreyßigsten Jahre.

Dergleichen Belehnung geschahe auch von Hannß Mostel, Schössern zu Voigtsberg ao. 1548. Freytags nach Exaudi. Item ao. 1660. den 30. Martii von Johann Heinrich Gentsch.

No. V.

Churfürstl. Rescript wegen der Schönecker Ober-Gerichte und Schrifftsäßigkeit a. 1655.

Von Gottes Gnaden Johann George, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve vnd Berg ꝛc.

Churfürst.

Lieber getreuer, Wir haben dem Rathe zu Schöneck auf vnterthänigstes Suppliciren vnd eingebrachtes Eydliches Zeugniß die Obergerichte in ihren Stadt Fluhren, Weichbilde vnd Stück ihres Waldes, der Haselbrunn genant, sowohl über die in-

corporirte Wittsthums Leuthe zu Schild- vnd Eschenbach, samt der Schrifft-Säßigkeit, welche sie vor Jahren zu exerciren gehabt, hinwiederum verliehen vnd bewilliget, vnd zwart dergestalt, daß sie dargegen dafür Einhundert vnd Funfzig Thaler deinen anbefohlnen Ambt alßbald baar abstatten vnd entrichten solleu. Begehren derohalben gnädigst, du wollest dich hiernach gehorsamst achten, Ihnen hinführo daran keinen Eintrag thun, noch andern solches verstatten, angeregte 150. rthl. aber von Ihnen annehmen, und als einen Zinßbaren Stamm gegen genugsame Versicherung hinwiederum ausleihen, und solches denen Amts-Büchern mit sonderbaren Fleiß zur Nachricht also einverleiben. Daran geschicht Unser Wille und Meynung. Dat. Moriz-burg am 6. Nov. 1655.

Johann Georg, Churfürst.

an

Amtsschösser zu Voigtsberg Johann Fleßen.

No. VI.

Renovation und Confirmation der Schönecker Privilegiorum a. 1711.

Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. vor Uns, unsere Erben und Nachkommen bekennen öffentlichen mit diesen Brieff, vnd thun kundt gegen männiglichen: Nachdeme Uns unsere lieben getreuen die Bürger zu Schöneck, eine rechte Erbhuldigung gelobet und geschworen, und Vns darauff unterthänigst gebeten, daß wir ihnen alle ihre Brieffe, Privilegia, Verschreibungen, Handvesten, Begnadungen, Gerechtigkeiten und Befreyungen, die ihnen durch die Römischen Keysere und Könige, Chur- und Fürsten zu Sachsen, und andere gegeben, und Sie dieselben gehabt und gebraucht, gnädiglich renoviren und bestätigen wolten, als haben wir ihnen von Obrigkeit wegen, alle ihre Brieffe, Privilegia, Verschreibungen, Handvesten und Begnadungen, Gerechtigkeiten und Befreyhungen, die vormahls hierüber von Römischen Kayßern und Königen, auch unsern in Gott ruhenden Vorfahrern, denen

Chur-und Fürsten zu Sachsen, und andern, Ihnen und ihren Vorfahrern gegeben und bestätiget, und Sie die löblich herbracht und gebraucht, so viel der christlich, rechtmäßig, erbarlich und aufrichtig, Ihnen selbst und der Gemeine des Orts dienstlich und fürträglich, auch nützlich, verneuert und bestätiget, Erneuern, Confirmiren und bestätigen ihnen dieselben gegenwärtiglich, und in Krafft dieses Brieffs also, daß Sie und ihre Nachkommen solche alle ihres Inhalts fort mehr gehalten zu werden, haben, genießen und gebrauchen sollen, als viel ihnen durch Recht, Billigkeit und Herkommen gebühret, und die dem göttlichen Wort und Gesetz nicht entgegen seyn, darbey Wir sie getreulich handhaben, schützen und vertheidigen wollen, doch Uns und männiglicher Gerechtigkeit unvorgreifflich und ohne Nachtheil, treulich und ohne Gefehrde. Hierbey sind gewesen und gezeugen, die wohlgebohrne, vest und hochgelahrte, unsere verordnete Räthe und lieben getreuen, Herr **Otto Heinrich Freyherr von Frießen**, zu Rötha, unser würcklicher geheimder Rath und Cantzler, **Wolff Siegfried von Kötteritz zu Paucha**, geheimder Rath und Vice-Cantzler, auch Appellations-Gerichts-Præsident, Herr **Matthias Guntacker, Freyherr von Herberstein**, Ober-Hoffrichter, Herr **Gottfried Heinrich Boetzo**, **Christoph Friedrich von Gersdorff zu Taupa**, Herr **Georg Gottlieb Ritter**, der Rechten Doctor, Herr **Augustin Beyer**, Herr **Johann Burghard Freystein**, der Rechte Doctor, und andere mehr der unsern gnug glaubwürdigen. Zu Uhrkund mit Unsern grössern anhangenden Insiegel wissentlich besiegelt und gegeben **zu Dreßden**, am 27. Monatstag Martii, nach Christi unsers einigen Herrn Erlösers und Seeligmachers Geburth, in Ein Tausend Sieben Hundert und Eilfften Jahre.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Otto Heinrich, Freyherr von Friesen.
Gottfried Adolph, ò Feral.

Man

Man findet auch noch hin und wieder in denen Schrifften der Gelehrten Documenta und Nachrichten, so diese befreyete Stadt angehen, und die etwan einmahl in einer Nachlese, wo kein Dritter Theil zu Stande kommt, gebrauchet werden können. z. E.

Wie **Käyser Sigismundus** auf dem Reichstag zu Nürnberg 1422. den 25. August. denen Landgrafen in Thüringen **Friederich Willhelm**, und **Friederich** dem Einfältigen vor ihre habende Dienstforderung an 90000. Fl. Rheinisch unter andern **Schöneck** mit versetzet, besiehe in Herrn **Johann Paul Reinhardts** Entwurff einer Historie des Chur- und Fürstlichen Haußes Sachßen edit. Erlangen 1750. in 8. p. 67. confer. Hornii Frideric. Bellicosus – p. 859.

Chur Fürst Ernsts Belehnung der **Schlicken** mit **Schöneck** d. dat. Meissen den 22. Mart. 1466. siehe in Ludewig. Reliqu. Mst. T. X. p. 578.

Churfürst Johann Georg des II. und Hertzog **Moritz** Vergleich wegen der Schöneckischen Wälder de dat. 29. April. 1674. ist zu lesen in **Lünigs** Reichs-Archiv Parte Sper. Cont. li. von Sachßen p. 610. man sehe auch die Einleitung zur Historie von Sachßen etc. edit. Franckf. und Leipzig 1714. in 8. pag. 336.

II. Zusatz zu der Geschichte der Lehrer in Schöneck, welche im II. Capitel p. 25. §. 13. angeführet werden.

Da der Herr M. Marbach, von seinem eigenen Leben nichts als seine Beförderung angemercket, und sich in des Gelehrten und fleissigen Herrn **Karl Gottlob Dietmanns** herausgegebenen merckwürdigen Nachrichten von der Chur-Sächßl. Priesterschafft verschiedene Verbesserungen bey denen Pfarrherren dieses Orts finden; Als will ich dieselben auch hier nachhohlen, und hernach die folgende Lehrer anführen.

1) **Nicol. Steinmüller** ist der älteste, so ausfündig zu machen gewesen.

2) Cas-

2) Caspar Olza, soll vorher in Oelsnitz, und nicht in Ascha, 2. Jahr Diaconus gewesen seyn.

3) Zacharias Adler, welcher den 25. Jun. 1658. gestorben.

4) Andreas Crusius, von Teuchern, unter Weissenfelßer Diöces. Hatte in Jena studiret, und wurde 1653. Pfarrer in Wohlbach, wo er am 12. Oct. angezogen. Ao. 1658. nahm ihn der Herr Pastor Adler allhier, als sein Schwieger Vater, denn er hatte dessen Tochter, Justina Elisabeth geehlichet, zu seinen Substituten an, und starb bald. Crusius aber trat am 3. Advent Sonntage besagten 1658ten Jahres das Amt an, und verwaltete solches bis 1691. da er eben am 3. Advent wiederum seine letzte Predigt hielt, worauf er kranck worden, und den 22. Jan. 1692. gestorben. Unter 13. Kindern hat er 7. Söhne gezeuget, wovon 5. studiret, und zu Pfarr-Aemtern gelanget. Einer davon

5) Georg Andreas Crusius, wurde 1688. des Vaters Substitute, und 1692. Nachfolger im Amt. Er starb aber 1697. den 7. Jan. da er kaum 37. Jahr alt war.

6) M. Johann Adam Müller folgete sodenn im Amt und 1721. Dom. 2. Advent beförderte ein Schlag-Fluß seinen Tod. Der älteste Sohn, Herr D. August Friedrich Müller, Org. Aristotelici Professor zu Leipzig, der Academie daselbst Decemvir, des kleinen Fürsten Collegii Collegiat, der Philosophischen Facultät Senior, wie auch des Pauliner Collegii und des Fürsten-Haußes Administrator starb in diesem 1761sten Jahr den 1. May in 78. Jahr seines Alters, und hinterläßt bey der gelehrten Welt, und Academie Leipzig einen rühmlichen Nahmen.

7) M. Johann Ernst Marbach, gebohren zu Waldheim den 25. Sept. 1690. woselbst sein Vater von 1689. biß 1701. Cantor und Organiste, alsdenn aber Bürgermeister gewesen, und im 73sten Jahre seines Alters verstorben. Von der Chemnitzer Schule kam er 1709. auf die Leipziger Academie, und wurde daselbst 1712. Magister, nachdem er vorher mit Herrn M. Dorn de Genealogia sine parente disputiret hatte. Er gieng darauf nach Dreßden, ließe sich pro Candidatura examiniren, und wurde 1718.

ein

ein Mitglied des theologischen Consortii, 1719. aber Zucht- und Wayſenhauß-Prediger in Waldheim, und nachdem er daſelbſt eine große Kranckheit überſtanden, kam er 1720. nach Rißka, unter der Großenhayniſchen Superintendur, als Pfarrer, und 1722. nach Schöneck, wo er 1739. geſtorben. Da er nach Waldheim kam, ließ er noch im Jahr 1719. eine Predigt über das Evangelium am Sonntage Lätare, unter den Titul: **Erſtes Scherfflein in den Gotteskaſten** des zu Waldheim aufgerichteten allgemeinen Armen- Wayſen- und Zucht-Haußes in 4. zu Rochlitz drucken, in der Predigt ſelbſt aber handelte er von dem **von GOtt geſeegneten Sächßiſchen Allmoſen**, wie ſolches wohl bedächtig eingerichtet, mit Danckſagung genoſſen, und das übrige mit Nutzen geſammlet wird. Bey der Anwendung ſind von dieſen Anſtalten gantz erbauliche und feine Gedancken zu leſen. Das **andere Scherfflein**, welches er, nach dem Bericht des Herrn **Dietmann**, drucken laſſen, iſt mir nicht zu Geſicht kommen. Bey dem Antritt des Schönecker Paſtorats fand er kein ordentlich eingeführtes Geſang-Buch, und der Gemeine waren wenig Lieder bekannt. Dieſem Mangel ſuchte er abzuhelffen, und ließ ein kleines Handbüchlein zum Gottesdienſt 1723. in lang 12. drucken, daß in der Kirchen, Schulen und zu Hauße ihre Andacht befördern ſollte. Derer Lieder ſind 131. und darunter 2. die er ſelbſt verfertiget, nehmlich: **Mit was für großen Hertzeleid iſt nicht verwechſelt jene Zeit etc.** und **Menſchen-Kinder, Tod und Leben ſtehet ſelbſt in eurer Hand etc** (*) welche beyde bereits 1742. dem Voigtländiſchen Plauiſchen Geſ. Buch einverleibet worden. Im Jahr 1717. hat er bey dem damahligen Jubel-Feſte über die vorgeſchriebenen Texte beſondere Arien und Lieder aufgeſetzt, und dem Druck übergeben, ſolche auch der erſten Auflage dieſer Chronic mit beygefüget, wie nicht weniger verſchiedene mahl bey denen Erndte-Feſten zu Schöneck Lieder gedichtet, welche aber, weil ſie zu keinen fernern Gebrauch dienen, hier anzufügen, vor unnöthig erachtet worden. Sein Nahmens Symbolum war: Mein JEſu Erleuchte Mich.

*) Beſiehe die Vertheidigung meiner aufrichtigen Nachrichten

von dem Oster-Liede: JEsus meine Zuversicht etc. edit. Zwick. 1739. in 4. p. 16.

8) Herr M. Johann Jacob Gottschaldt war sein Nachfolger, dessen Lebens-Lauff bereits in dem VI. Theil der von ihm edirten Lieder-Remarquen pag. 881. seqq. und in der Eybenstöckischen Chronic P. II. p. 91. seqq. umständlich angeführet worden, daraus auch der Gelehrte Herr **Dietmann** einen Auszug mitgetheilet. Weil aber inzwischen sein Tod erfolget, und ihm die hinterbliebene Frau Wittwe ein schuldiges Denckmahl ehelicher Treue errichtet, und zu Plauen in 4. drucken lassen, darinnen unter andern auch sein Leben, zwar meistens wie in denen Lieder-Remarquen, iedoch mit einigen vermehrten Umständen wieder zu lesen, sonderlich was die letzten Stunden seines Lebens betrifft; So will ich dem geneigten Leser auch hier das nöthigste daraus von seinem Leben noch mittheilen:

Sein Gebuhrts-Ort war Eybenstock, eine kleine Bergstadt im Ertzgebürgischen Creyße an der Mulde gelegen, wo er 1688. den 21. April das Licht erblicket. Sein Vater war Herr Friedrich Gottschaldt, J. U. C. und Hammer-Herr zu Wildenthal und Muldenhammer. Die Mutter aber hieß Frau Maria Regina, und war eine gebohrne Schindlerin aus Schneeberg. Nach des Herrn Vaters frühen Tod hielt ihn die Frau Mutter zur Schulen, schickte ihn 1702. nach Altenburg, und 1707. nach Leipzig, wo er 1709. bey dem Academischen Jubilão Magister wurde, und 1711. als Præses durch eine Disputat. de laminis, von Blechen, sich habilitirte, auch hernach die Wittenbergische Academie eine zeitlang besuchte. Da er nun schon von Jugend auf dem Studio Theologico gewidmet war, so bekam er noch mehr Lust darzu, da er auf der Universität das Jus Naturæ, als ein Philosophus, hörte. 1713. wandte er sich nach Dreßden, wartete das Candidaten Examen ab, und bewarb sich um eine Göttliche Vocation, welche er auch, nach seinen Aufsatz, 1716. nach Somsdorff, Dreßdner Inspection, erhalten, da er nicht einmahl gewust, daß ein Somsdorff in der Welt wäre. 1721.

wurde

wurde er Diaconus in seiner Vaterstadt, und nachdem er diesen Dienst 18. Jahr treulich verwaltet, erhielte er 1739. das Pastorat zu Schöneck, worzu er Dom. 12. p. Trinit. die gewöhnliche Probe-Predigt ablegte, und Dom. 1. Advent sein neues Amt antrat. Er sorgte bald darauf vor den nöthigen Bau einer neuen Pfarr-Wohnung, da das alte höltzerne Gebäude sehr baufällig wurde, und da diese fertig, war er auch bemühet eine neue geraumere Kirche aufführen zu lassen, welches beydes ihm gewiß Sorge und Mühe genug verursachet. Und wer wollte sein Schrecken und Kummer beschreiben, wenn er von beyden den fatalen Brand erleben sollen, wovon wir bald ein mehrers gedencken werden. Da auch besonders das Lieder Studium, als eine zur Ehre GOttes abzielende Arbeit, ihm sehr am Hertzen lag, so hat er nicht unterlassen, diese Arbeit biß an sein Ende fortzusetzen. Wie er denn nur 1. Jahr vor seinem Tod die bekannten Lieder-Remarquen wieder fortzusetzen gesucht, und nicht nur den I. Theil des II. Bandes (*) zum Druck befördert, sondern auch die Materien zum II. Theil bereits colligiret, und mit der Instruction hinterlassen, daß einer von seinen Herren Söhnen denselben heraus geben soll. Endlich hat er auch zu den **Guten Gedancken von der Sabbaths-Feyer**, welche der dasige alte und treue Gerichts Diener, **Johann Jacob Diersch**, zur Erbauung der seinigen aufgesetzt, eine Vorrede von **ungelehrten Schrifftstellern** verfertiget, und unter den Städten Franckf. und Leipzig in 8. 1758. zum Druck befördert.

*) edit. Leipzig 1758. in 8v. Bey Durchlesung dieser Bogen habe ich deutlich bemercket, daß ihn in seinen Alter das Gedächtniß verlassen. Denn in dem Sendschreiben an des Herrn M. **Klugens** Hoch-Ehrw. will er von p. 159. an die Autores, und ihre völlige Nahmen anzeigen, wo in dem Universal-Ges. Buch nur Buchstaben stehen, und da begehet er nur bey denen von mir verfertigten Liedern den Irrthum, daß er p. 164. bey dem Lied in Univers. Gesang-Buch No. 577. **Wie wunderbarlich Menschen Freund etc.** sich erkläret, daß M. Joh.

Christoph Olpius, ConR. zu Langensaltz Autor seyn soll, da doch in Univer. Ges. B. die Buchstaben J. D. O. darunter stehen, und ich bereits in der Eybenst. Chronic P. II. p. 138. angezeiget, daß es, wie bey dem Lied in Univer. Ges. Buch No. 664. Es ist zu früh etc. auch geschehen, Druck-Fehler seyn, da J. P. O. stehen, und Johann Paul Oettel, als den Verfertiger, angeben sollen. Doch diese Buchstaben stehen bey dem Lied: **GOtt des Wassers, GOtt der Erden etc.** in Univ. Ges. Buch No. 1272. gantz ordentlich, und doch macht er in Remarquen p. 169. wieder einen Olpius daraus, der Autor seyn soll, da ihm doch meine Person und Arbeit besser, als jener Olpius, bekannt seyn können, wie bey No. 687. **Mein GOtt, die Arbeit etc.** und No. 692. **Ach daß wir Menschen doch etc.** sich veroffenbahret.

Diese seine Litteratur-Arbeiten, die ordentliche Verwaltung seines schweren Amts, und die weitläufftige Correspondenz können Zeugnisse ablegen, wie treu er gegen GOtt, fleißig vor sich selbsten, und dienstfertig gegen seinen Nechsten gewesen. Er verwaltete seine Pflichten in seinem schweren Alter ohne Murren gegen GOtt; Sondern danckte seinem Schöpffer, daß er ihn würdig gemacht das Amt zu führen, welches die Versöhnung prediget. Dabey zerlächzete er, wie der Eymer am Born. Den 9. Jan. 1759. gieng er in die Kirche, und besahe sein Begräbniß. Den 10. ej. hielt er seine letzte Leichen-Rede bey der Beerdigung des Herr Organisten Wolffens. Den 13. ej. saß er das letzte mahl Beichte, und zwar in seiner Bet- und Studier-Stube. Endlich war der 15. Febr. sein Erlösungs-Tag, und er starb unter dem Gesang seiner betrübten Hinterlassenen bey fast völligen Gebrauch seiner Sinne in dem 71. Jahr seines Alters weniger 2. Monate und etliche Tage. Den 18. Febr. als Dom. Sexag. wurde er solenn beerdiget, dabey der Herr Superintendens aus Oelsniz, Tit. Herr M. Johann Christoph Friederich Steinmüller über seinen Leib Spruch aus dem 139. Psalm v. 23. 24 die Leichen-Predigt, und der Pastor zu Neukirchen, Tit. Herr Christian

Gott-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/ppn327114452/62

Gottfried Schetelig die Parentation verrichtete. Es folgte ihm in Amt

9) Herr **Johann Caspar Meinel**, gebohren zu Oelßnitz den 13. August. 1717. wo sein Vater ein Christlicher, obschon nicht vermögender, Bergmann ist, dergleichen auch von unserm großen Luthero bekannt. Seine Studien hat er auf dem Gymnasio zu Freyberg, und auf denen Academien Leipzig und Wittenberg getrieben, und zu seinem Fortkommen die Albertischen Stipendien genossen. Nach seiner Rückkehr ins Vaterland hat er bey Herr M. **Gottschaldten** in Schöneck eine zeitlang informiret, Ao. 1747. aber wurde er dem Herrn Rectori Emerito Herrn M. **Pfünteln** in seiner Vaterstadt Oelsnitz substituiret, und 1749. den 10. Febr. zum Pfarr-Amt in Arnoldsgrün, (Arnsgrün) eine Stunde von Schöneck, beruffen, und den 21. ej. zu Leipzig ordiniret, worauf er Dom. Reminiscere seine Anzugs-Predigt gehalten. Nach Herrn M. Gottschaldts Tod wurde von **Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachßen etc.** ihm das Pastorat zu Schöneck anvertrauet, welches ihm der Höchste GOtt lange Jahre in Seegen führen lassen, und ihm, vor das ausgestandene große Unglück des Brandes, mit allen leiblichen und geistlichen Seegen wieder erfreuen wolle.

Die Geschichte der Schul-Lehrer gehöret billig hieher, und es ist zu verwundern, daß Herr M. Marbach nichts weiter davon anführet, als was im II. Theil p. 66. § 37. von denen Organisten stehet. Vielleicht hat er nichts verzeichnet gefunden, das bemercket zu werden verdiente, da im vorigen Jahrhunderten die Gerichts- und Stadtschreiber die Schule, und was dazu gehöret, mit versorget haben sollen. Aber mit dem Anfang des ietzigen Jahrhundert hat man angefangen, auf Verbesserung des Schulwesens zu dencken, den Stadtschreiber-Dienst von der Schule abzusondern, und auch einen besondern Organisten zu setzen, dem zugleich die Unterrichtung der Mägdgen anvertrauet worden.

Zu der Knaben-Schule wurde demnach im Jahr 1704. Herr **Christian Eichelkraut** als Cantor beruffen. Dieser war gebohren zu Plauen den 31. Mart. 1677. wo sein Vater Meister Johann Eichelkraut Bürger und Tuchmacher war. Da er noch die Schule in seiner Vater-Stadt besuchte, mußte er von 1694. die Stelle eines Collaboratoris schon mit versehen, gieng aber 1700. erst nach Leipzig, etliche Jahre daselbst sich in seinen Studiis vollkommener zu machen, und bekam sodenn 1702. den 11. May die ordentliche Vocation zur Collaboratur-Stelle, worauf er in besagten 1704ten Jahr den 11. Nov. als Cantor nach Schöneck zog, den 17. ej. vom Pastore, Herrn M. Müllern, und E. E. Rath eingewiesen wurde, und seine Schul-Arbeit in Nahmen GOttes anfieng. Nachdem er 56. Jahr in beyden Schul-Aemtern gestanden, und sich dreymahl verehlichet, starb er den 4. Febr. 1750. im 73. Jahr seines Alters, weniger 2. Monat.

Sein Nachfolger ist der noch ietzt, und GOtt gebe noch lange lebende Herr **Johann Christian Lorentz**, von Schöneck, wo sein Vater, Herr Michael Lorentz, als ein Christlicher Bürger und Handelsmann lebet.

Im Jahr 1705. wurde, wie bereits Herr Marbach gemeldet, Herr **Johann Abraham Tröger**, zum 1) Organisten und Lehrer der Mägdlein beruffen, zog aber bald nach Neumarck, worauf 2) Herr **Johann Friederich Dietzsch** den Dienst bekam, und nachdem dieser den 19. Nov. 1721. starb, zog 3) Herr **Tröger** wieder hieher. Nach Herrn Marbachs Tod, welcher ihn wegen der Music besonders liebte, verließ er Schöneck abermahl, und zog nach Auerbach als Organiste und Collaborator der Schule daselbst, wo er endlich gestorben. Nach seinen Wegzug wurde Herr **Johann Christoph Wolff**, von Auerbach der 4) Organiste, und, ob er schon nur das berühmte Gymnasium zu Hof, und keine Academie, besucht, so hatte er doch besondre Verdienste vor sich, und er war ein recht brauchbarer Schulmann, der sich der gelehrten Welt auch öffentlich zeigte. **Denn er gab einen gründlichen und vollkommenen**

Unterricht zur Rechtschreibung der Deutschen Sprache, mit Approbation der Deutschen Gesellschafft in Leipzig, in Herrn Vierlings zu Hof Verlag 1749. in 8. heraus, ferner eine kleine Orotheologie oder Erbauliche Betrachtung über die Berge, Hof 1756. in 8. und wenn er nicht so zeitlich, nehmlich 1759. diese Welt schon verlassen, so würde auch ein von ihm versprochener Universal-Calender gewiß zum Vorschein kommen seyn. Sein Nachfolger und 5) Organiste ist Herr Johann Gottfried Pinckert, von Plauen gebürtig, vorhero Baccalaureus zu Adorff. Der HErr schencke ihm Leben und Wohlergehen.

Zum Beschluß dieses Anhangs kan ich nicht umhin, die nach Schöneck eingepfarrte Oerter hier mit anzuführen, weil solche dem rühmlich bemüheten Herrn Dietmann unrecht mitgetheilet worden. Es sind aber folgende: 1) Schilbach. 2) Eschebach. 3) Guntzen halb, denn die andere Helffte über den Bach gehet nach Neukirchen. 4) Obere und Untere Zwota, wo der Eisenhammer ist. 5) Kottenheyde, woneben einem Forsthauß nur noch einige kleine Häuser seyn. 6) Die Mulden- und 7) Saubachs-Häußer, wo die Könl. verpflichteten Holtz-Einschläger wohnen. 8) Das Tannenhäußgen und 9) die Bock- und Hasel-Mühle.

Bey dem Hammerwerck in Zwota ist noch zu mercken, daß auf allergnädigste Concession daselbst von dem Schöneckischen Pastore jährlich 4 mahl, und zwar auf dem Saal des Haußes, wo der Besitzer des Hammers wohnet; geprediget und Communion gehalten wird. Es kan auch der Hammer-Herr außer dem, alten und kränckl. Leuten zum besten, wegen der Entlegenheit von der Kirche, monatlich einmahl einen Studiosum predigen lassen, welcher vor seine Bemühung die Einlage des Klingelbeutels bekömmt.

III. Zusatz zu der Geschichte von Wohlbach und der Lehrer daselbst Capit. III. p. 32.

Wohlbach oder Wallbach ist ein kleines Dorff, eine Stunde von Schöneck, welches ehedessen nur aus 13. Wohnhäußern bestan-

den,

den, welche sich aber nachhero vermehret, daß man ietzo 33. Häußer Pfarr und Schulwohnung mit eingeschlossen, zählet. So klein nun diese Parochie ist, so alt ist sie, und man findet schon im 14. Jahrhundert von derselben unterschiedliche Nachrichten aufgezeichnet, welche zwar Herr Marbachen unbekannt geblieben, von dem ietzigen Herrn Pastore aber dem offtbemeldten Herrn Dietmann mitgetheilet worden, und hier wieder ihren Platz bekommen sollen.

Vom Jahr 1311. findet sich ein alter Brief, in welchem ein hiesiger von Adel, Hr. Johann von Berg, dem damaligen Pfarrer Herr Wolfhardt, von Auerbach, und allen seinen Nachfolgern am Amte, ein Stück Feld legieret, wobey er sich ausgezogen, daß alljährlich Freytags zu gewissen Zeiten, von dem Pfarrer zu Wallbach, in hiesiger Kirche eine Messe solle gelesen werden. Es findet sich auch ein alter Brief von Ao. 1447. in welchem Peter Thoß, von Marienau, der hiesigen Kirche, und wie es da heisset: „Unserer lieben Frauen Ma„rien, der Himmelskönigin zu gute. It. Aus Liebe zu unserer Mut„ter Gottes, der ewigen Jungfrauen„ eine Herberge in Wallbach, mit allen Erb- und Lehngerichten, bis auf Hals und Hand, erblich verkaufft, vor 20. Schock alter Meißner: Nach solcher Verschreibung muß iedesmal ein neuer Besitzer die Lehen bey den Kirchenfürstehern suchen, und 2. gr. erlegen; Wenn aber bey der Herrschaft eine Veränderung vorfällt: so müssen die Kirchenfürsteher für das Gotteshaus wegen dieser Herberge einen Lehnbrief für 2. gr. lösen. Die übrigen Actus der Erb- und Lehngerichte hat der Pfarrer zu üben. Der Besitzer dieser Herberge muß der hiesigen Gerichtsherrschaft jährlich eine Henne, und der Kirche 1. Thlr. Zins geben, und ist sonst von allen Frohndiensten bey der Herrschaft befreyet. Von Ao. 1470. ist noch ein alter pergamentner Brief allhier befindlich, woraus erhellet, daß die Altarleute des Gotteshauses zu Wallbach, bey dem damaligen Amtmanne zu Plauen, Apel von Tettau, sich beklaget, daß dem Gotteshause allhier der Zehenden von Breytenfeld zurück gehalten werde, welchen Eberhard von Uttenhof, Paul Franke und Hans Wild dahin zu entrichten gehabt. Worauf vom gedachten Amtmanne

manne der Bescheid gegeben worden, daß die Altarleute gedachten Gotteshauses hinführo den Zehenden aus gedachten Gütern wieder heben und nehmen sollten, unverhindert. Es muß aber, nach der Anmerkung des Herrn Pastors,) dieser Zehenden, wofern er in Getreyde bestanden, nach der Zeit in Geld seyn verwandelt worden, weil bis ietzo das hiesige Gotteshaus, von Breytenfeld, so eigentlich nach Markneukirchen gepfarret ist, nachstehende Zinsen jährlich bey der Kirchrechnung erhält, nämlich:

15. gr. von dem Rittergute daselbst.
12. gr. von Jo. Ge. Adlern daselbst.
6. gr. von Adam Adlern allda.

1. fl. 12. gr.

Im Jahr 1533. ist Wallbach, laut einer alten Urkunde, so in den hiesigen Acten wegen des Neukirchner Decemstreits zu befinden, nach Markneukirchen zu einem Filial geschlagen worden, und hat von selbiger Zeit an der dasige Diakonus die Frühmesse allhier gelesen, dafür der Pfarrer daselbst den Zehenden von der Winterseite, der Diakonus aber die Accidentien und übrigen Einkünfte bekommen; wie denn in der Abschrift von der Ao. 1582. allhier von Herrn Rudolph von Bünau, auf Grießgen, und Herr M. George Raudten, Superint. zu Kemnitz, gehaltenen ersten Visitation, es gleich im ersten Puncte heißet: „Daß, weil Wallbach Ao. 1533. zu einem Filial „nach Markneukirchen geschlagen worden, so soll, so bald der ietzige „Pfarrer in Wallbach wird seyn befördert worden, wegen der schlechten Einkünfte, dieses Dorf wiederum nach Neukirchen zum Filiale „geschlagen, die hiesigen Pfarrgüter aber verkauft, und andern armen Pfarrern damit aufgeholffen werden.„ Es ist aber dieses letztere nicht zu Stande gekommen, und mögen es vielleicht die Herren Pastores in Schöneck, wegen ihres alten Rechts, nicht haben geschehen lassen. Inzwischen hat von selbiger Zeit, nämlich von 1533. der Herr Pastor in Neukirchen, den Zehenden von der hiesigen Winterseite behalten, bis Ao. 1668. da solcher auf hohe Consistorialverord-

nung, von der hiesigen Kirche ist ausgekauft worden, bis auf 7. Garben, welche der Herr Rector in Neukirchen noch bis auf den heutigen Tag, von der Winterseite dieses Dorfes, empfängt.

Es ist Wallbach aber schon Ao. 1562. wiederum mit einem eigenen Pfarrer versehen gewesen. Denn in der vorhin gedachten Abschrift, von der ersten gehaltenen Visitation, wird eines Pfarrers allhier gedacht, wenn es heisset: „Die Pfarre Wallbach hat ehedessen „im Dorfe 6. Witthumsleute gehabt, über welche derselben die Erb„und Lehngerichte zugehöret; es sind aber 3. davon vor ohngefähr „20. Jahren durch den hiesigen Pfarrer, Caspar Engelmann, an die „Dorfgerichte allhier gekommen.„

Im Jahr 1577. ist die noch ietzo stehende Kirchthurmspitze, laut Rechnung v. J, gebauet, Ao. 1648. aber das Uhrwerk auf die hiesige Kirche geschaffet worden, da man vorhero sich eines Sonnenweisers bedienet, welcher auch noch an der Kirchmauer angemacht zu sehen. Man hat dieses Uhrwerk aus Trodendorf, bey Eger, alt gekauft, und von einem Müller aus Neuberg zurichten lassen, wofür derselbe 21. Thlr. bekommen. Es ist aber an dessen Stelle Ao. 1745 ein ganz neues Uhrwerk, von dem Uhrmacher aus Gefell, für 45. fl. mit einem Viertel und Stunden-Schlage verfertiget und aufgesetzet worden. Ao. 1679. ist eine neue Canzel, und Ao. 1687. ein neuer Altar von einem Tischler aus Erlebach gefertiget, und von Vermächtnißgeldern derer Kirchkinder bezahlet worden. Ao. 1745. hat man die neue Pfarrwohnung errichtet, nachdem die alte, laut Kirchrechnungen, beynahe 200. Jahre gestanden gehabt. Ao. 1753. sind zwo neue Glocken, aus Eger, auf die hiesige Kirche geschaft worden. Zu der mittlern, welche anderthalb Zentner wiegt, hat die Kirche 25. fl. aus der Torgauer Lotterie gewonnen. Zu der kleinen, welche nicht gar einen halben Zentner hat, ist von Johann Prager allhier eine Verehrung an 10. fl. geschehen, und das übrige von denen andern Kirchkindern hergegeben worden. Die große Glocke ist sehr alt, und lieset man auf derselben: Sancta Maria, ora pro nobis Deum. MCCCCLXXXXIIII.

Von denen Pfarrern dieses kleinen Kirchen-Sprengels fehlet bey Herrn M. Marbach vieles, sonderlich auch der erste, welcher **Caspar Engelmann** geheissen, und sonder Zweifel der letzte Catholische Priester gewesen, welcher sich hernach vielleicht zur Evangelischen Lehre bekannt. Es folgte

2) **Abraham Mieting**, wiewohl bey der Unterschrifft der F. C. sein Nahme **Mutin** gelesen wird, welches auch Herr Marbach bemercket. Er selbst aber hat sich niemahls anders als Miting geschrieben. Sein Gebuhrts-Ort ist Marckneukirchen, und mag eben nicht viel lateinisch verstanden haben, weil er bey gehaltener Visitation in Examine deutsch, doch ziemlich wohl respondiret.

3) **Nicolaus Eyßner**, gebohren zu Oelßnitz 1559. um Ostern. Sein Vater hieß Johann Eißner, und die Mutter Ursula, eine gebohrne Pretzschnerin. 1573. kam er in die Schulpforte, 1581. aber nach Leipzig, wo er das Churfl. Stipendium genossen. 1587. den 20. April ist er hieher beruffen, den 15. Mart. ordinirt, und den 5. Sonntag nach Trinit. vom Superint. in Oelßnitz M. Laurentio eingewiesen worden, nachdem er vorher am Pfingst-Fest angezogen war. Er ist von hier nach Oelßnitz als Diac. beruffen worden. vid. Marbach.

4) **Christoph Dörffel**, von Oelßnitz, studirte von 1590. in der Schulpforte, kam 1606. hieher den Sonnabend vor Exaudi, und wurde Dom. 8. p. Trinit. investiret. 1613. wurde er nach Würschnitz und 1635. nach Arnsgrün befördert, wo er 1650. gestorben.

5) **Johann Olza**, gebohren zu Oelßnitz 1586. Sein Vater, Caspar Olza, war Diac. daselbst, hernach Past. zu Schöneck. Er hat die Thomas Schule in Leipzig 11. Jahr, und die zu Schlackenwalde in Böhmen 4. Jahr besuchet, und 2. Jahr in Wittenberg studiret, darauf in Dreßden 3. Jahr informirt. 1612. den 28. Oct. erhielt er den Beruff hieher, und wurde 1613. Dom. Invocavit von Superintend. M. Zürnern investiret. Mit der Gerichts-Herrschafft hiesiges Orts hat er wegen der Wittums-Güter Streit gehabt,

und gesieget, wie solches Herr Marbach anführet. 1633. sind in diesem kleinen Dorffe 78. Personen, und darunter auch des Pfarrers Ehefrau, Knecht und Magd, an der Pest gestorben. Er selbst starb den 16. April 1653.

6) **Andreas Crusius**, von Teuchern, wurde 1653. Pfarrer allhier, und ferner in Schöneck, wo sein schon gedacht worden.

7) **Carl Christian Adler**, ein Sohn Zacharias Adlers, des Pastoris zu Schöneck, wurde 1659. hieher beruffen, und kam 1678. als Pfarrer nach Brambach, wo er 1688. gestorben. Hingegen

8) **M. Gabriel Lotter**, bekam 1677. den Beruff als Pastor nach Brambach, und wurde darzu den 17. Dec. ordiniret, zog aber auf Churfürstl. Gnädigsten Befehl 1679. den 9. Januar. nach Wohlbach, und nach 11. Jahren, nehmlich 1690. als Pfarrer nach Leubnitz, wo er 1695. gestorben.

9) **Nicolaus Spranger**, gebohren zu Würschnitz den 9. April 1661. Sein Vater gleiches Nahmens war ein Bauer und Landfuhrmann. 1669. wurde er auf die Schneebergische Schule gethan, weil aber der damahlige Pfarrer zu Würschnitz, Herr Jahn, an Herrn Adam Zürner, nachmahligen Pfarrern in Marieney, einen gelehrten Informator hatte, nahm ihn sein Vater nach Hauße, und ließ ihn von Herrn Zürnern 3. Jahr mit unterrichten. 1673. zog er nach Hof, und besuchte dieses Gymnasium 6. Jahr lang, worauf er sich nach Rostock auf die Universität begeben, wo er auch unter D. Seeligmann de Constitutione utriusque disciplinæ, und unter D. Schomern de statu accleſiastico et politico disputiret. Nach 5. Jahren wandte er sich nach Kiel, und genoß daselbst von Herrn D. Korthold gantz besondere Gewogenheit. 1686. besuchte er auch Leipzig ein halbes Jahr, gieng darauf nach Jena, und endlich ins Vaterland, wo er bey dem Herrn Pastor Zürnern in Marieney den Sohn, den nachherigen Grentz-Commissarium, sonderlich auch in der Geographie, mit unterrichtete, 1688. aber in Hamburg eine favorable Information bey einem Kaufmann antrat, und drittehalb Jahr verrichtete. 1691. wurde er von seinem ehemahligen Mit-

Schüler

Schüler Herrn Georg Andr. Crusio, Pfarrern zu Schöneck, nach Wohlbach beruffen, wo er Dom. Miseric. Dom. die Probe- und Rogate die Anzugs-Predigt gehalten. 1695. legte er in Klingenthal die Probe-Predigt den 2. Advent ab, und 1696. Dom. Sexagef. zog er daselbst als Pastor und endigte durch einen Schlagfluß 1733. den 13. Dec. Abends u. in 72. Jahr seines Alters sein Leben, mit dem guten Nachruhm, daß er ein gelehrter und exemplarischer Priester gewesen, der es aufrichtig mit GOtt und seinen Nechsten gemeynet. In Wohlbach war sein Nachfolger

10) **Christian Friedrich Crusius**, gebohren zu Schöneck den 28. Mart. 1670. nachdem er zu Gera, Altenburg und in der Pforte seine Schulstudien fleißig abgewartet, und die Universitäten Wittenberg und Halle besucht, wurde er von seinem ältern Bruder, Georg Andreas Crusio, Past. zu Schöneck 1696. hieher beruffen, wo er Dom. Sexagef. die Anzugs-Predigt gehalten. Im Jahr 1732. den 24. May wurde er durch einen Schlagfluß zur Verrichtung seines Amtes untüchtig gemacht, daher bekam er zu seinen Substituten 1) Herrn **Christian Friedrich Neupern**, von Theuma, welcher 1735. angezogen, 1739. aber an einen Blutsturtz zu Schöneck plötzlich gestorben, und daselbst sein Begräbniß gefunden. 2) Herrn **Georg Carl Zschoche**, zog an 1740. und gieng nach 2. Jahren nach Waldenburg, wo er zum Archidiaconat, und ferner zum Superintendenten Amt gelanget. Hierauf wurde zum 3) Substituten und endlichen Nachfolger im Amt

11) **Herr Johann Nicolaus Spranger** beruffen, welcher 1742. am I. Sonntag nach Epiph. die Probe- und Dom. Judica die Anzugs-Predigt abgeleget. Inzwischen starb der Herr Senior 1743. und Herr Spranger trat zum Neuen Jahr 1744. das völlige Amt an. Sein Vater ist der vorhin angeführte Herr Nicolaus Spranger, Pastor in Klingenthal, und weil seine Mutter Frau Johanna Christina, eine gebohrne Röhlingin aus Eybenstock dahin zum Besuch ihrer Mutter gereiset, und ihr Wochenbette da aufschlagen müssen, hat er durch diesen Zufall zu Eybenstock den 4. Jan. 1715. das Licht

der Welt erblicket. Nach genossenen Privat-Unterricht zu Hauße und zu Reichenbach bey Herrn Pastor Olischern, ist er 1728. auf die Plauische Schule kommen, und 1732. hat er sich nach Leipzig begeben, und 4. Jahr daselbst studiret. Nachher hat er 3. Jahr in Klingenthal bey dem Herrn Pastor Croll, und ferner 3. Jahr bey seinem Schwager, Herrn Pastor Lohrmann in Obercrinitz informiret, und sich in Predigen geübet, biß er, wie schon gemeldet, nach Wohlbach befördert worden. Der HErr lasse es ihm allezeit wohl gehen.

IV. Fortsetzung der in dem V. Capit. p. 58. seqq. angeführten Miscellan-Sachen und Jahrs-Geschichten.

1726. fiel ein außerordentlicher Schnee, der über 3. Ellen hoch lag, daß kein Schlitten den andern ausweichen konnte. Im Frühjahr kam dürre Wetter, daraus Mißwachs und Theurung entstund, welche aber GOttlob nicht lange dauerte.

1730. hat bey Gelegenheit der Jubel-Feyer wegen Übergebung der Augspurgischen Confeßion, Frau Margaretha, Christian Riedels, Bürgers zu Schöneck hinterlassene Wittwe, ein besonder Legat gestifftet, davon nicht nur ein neuer Altar gebauet werden sollen, sondern sie hatte auch bereits die Bekleidung desselben mit schwartzen Sammet besorgen lassen, und ein neues Meßgewand angeschaffet, wobey Gold und Silber nicht gesparet worden.

Zu gleicher danckbarlicher Erinnerung derer Göttlichen Wohlthaten bey diesem Jubel-Feste verehrte des Herrn Past. M. Marbachs Ehegattin, Frau Justina Rosina Marbachin eine neue mit Silber beschlagene, und mit dergleichen doppelten Schloß versehene Kirchen-Agende.

In diesem 1730. Jahr fieng sich die Kälte auch zeitlicher als sonsten an, und um October war alles mit dicken Eiß überzogen, dadurch verdarben die meisten Erdäpffel, welches denen hiesigen Einwohnern sehr empfindlich fiel, denn es ist ihr bestes Zugemüß.

1749. wurde auf Allergnädigste Erlaubniß unter der Direction Ihro Hochwohlgeb. Herrn Georg Christoph von Mangold,

auf Schilbach, Hochbestalten Amts-Hauptmanns zu Voigtsberg, Ihro Hoch-Ehrwürd. Herrn M. **Johann David Steinmüllers**, Superintendentis zu Oelßnitz und Ihro Hochedlen, Herrn **Christian Gottlieb Ußwalds**, Amtmanns zu Voigtsberg, die nöthigen Anstalten zu einem Neuen Kirchenbau gemacht, und darzu den 7. Jul. der Grundstein mit gewöhnlichen Ceremonien geleget, zu welchen Bau **Ihro Königl. Majest. von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen**, unser Allergnädigster Herr, das benöthigte Holtz allermildest zu schencken geruhet, und durch Ihro Hochwohlgebr. Herrn **Frantz Ludewig von Reibold**, Hochbestalten Cammer-Juncker und Land-Jägermeister etc. nebst dem ietzigen Ober-Förster zu Schöneck, Herrn **Carl Andreas Kasten**, anweisen lassen. Nachdem nun dieser Bau, bey welchen nach des Herrn Amtmanns Ußwalds Tode Tit. Herr **Friederich Wilhelm Hendel**, Amtsverweser zu besagten Voigtsberg, alle rühmliche Bemühung angewendet, binnen 2. Jahren vollendet worden, so geschahe im Jahr 1752. den 3. Sept. als Dom. 14. p. Trinitatis die solenne Einweihung, wobey der ietzige Superintendens zu Oelßnitz, Tit. Herr M. **Johann Christoph Friedrich Steinmüller**, die Predigt über 2. Buch Chron. 6. Cap. v. 41. gehalten, und der überaus zahlreichen Versammlung von Fremden und Einheimischen **Drey wichtige Stücke eines Gottgefälligen Gebets zur geseegneten Einweyhung eines neuerbaueten Tempels** so gelehrt als erbaulich gezeiget, auch der Cantor zu Oelßnitz, Herr **Johann Georg Nacke**, auf Erfordern, eine vortreffliche Music aufgeführet, welche, nebst allen dabey vorgefallenen Begebenheiten, der damahlige Organist, Herr **Johann Christoph Wolff**, auf einen besondern Bogen drucken, auch denen Curios. Saxon. 1753. No. 2. p. 22. seqq. einverleiben lassen.

1753. den 20. Nov. ist des Nachts in der Mulde ein gefährliches Feuer in einer Schlafkammer verwahrloset worden, wobey 2. Weiber und 4 Kinder mit verbrannt, und 14. Stück Vieh umkommen.

1754. den 21. Octobr. ist zu Schöneck früh morgens ein Hauß abge-

abgebrannt, und 2. Ziegen mit verdorben, das übrige Vieh aber, sonst von allen Vorrath nichts, ist noch gerettet worden.

1758. den 26. May nachmittag zwischen 2. und 3. Uhr brannten auf dem Zwota Hammer das Herrn Hauß, Wirthshauß, und noch etliche kleine Häußer und Ställe ab.

1761. den 29. Januar. ist des Nachts um 11. Uhr zu Schöneck wieder eine schröckliche Feuers-Brunst entstanden, welche nicht nur 66. der besten Bürger-Häußer, sondern auch das Königl. Forst-Hauß, Rathhauß, 2. Schulen, und die schöne Kirche und Pfarr-Wohnung in Asche verwandelt, wobey auch viel Vieh mit verdorben, und von denen Bewohnern wenig oder nichts gerettet werden können. Der gütige GOtt wende ferneres Unglück in Gnaden ab, und gebe zum neuen Aufbau seinen Seegen von oben herab, und schencke ihnen, wie dem gantzen Lande, bald Friede und Ruhe durch Christum, Amen.

Da sich bey denen Documenten im I. Theil wieder einige Fehler eingeschlichen, so beliebe der geneigte Leser solche zu ändern, als:

pag. 3. §. 6. lin. 8. ließ Würschnitz
p. 5. §. 10. lin. 10. von vor wom
p. 6. §. 11. lin. 7. weniger, daß
p. 8. §. 12. lin. 17. Drusum
p. 11. §. 17. lin. 25. prævalirten
p. 12. §. 17. lin. 10. wie der vor wieder
p. 13. §. 2. lin. 6. ſtuduit vor Studuit
p. 16. §. 6. lin. 15. werden, als
p. 17. lin. 9. worden, §. 7. lin. 7. Erdäpffel lin. 10. ſteinigt
p. 18. §. 9. lin. 2. nach Orten, es iſt aber auch
p. 20. §. 1. lin. 13. ließ die Sache ſelbſt vorhanden,
P. 22. §. 3. lin. 12. vorgegangenen lin. 17. begriffen wahren,
lin. 27. Fuerburges
p. 23. lin. 24. ſchwerlichen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/ppn327114452/75

Verbesserung einiger Fehler, die sich bey den Documenten im II. Theil befinden, als:

p. 2. muß in des Theodorici Stifftungs-Briefes lin. 9. vor nobis gelesen werden nostri, und lin. 14. longis vor longe.

p. 3. lin. 20. certas gallinas vor certis gallinis. p. 36. lin. 10. vor Srtaffe ließ Straffe.

p. 37. in dem Document lin. 17. vor zlben muß stehen zwen.

p. 38. lin. 8. ist das Geheimniß leicht zu heben, denn es ist das Jahr 1487.

p. 46. §. 6. lin. 5. ließ Rawte vor Raebne, welches auch bey dem folgenden Document zu beobachten. it.

p. 47. lin. 1. und 33. ließ Nuwenkirchen und lin. 16. Dorffe vor Daffe.

p. 55. in dem Document lin. 1. ließ Plauwen und Grewz. lin. 6. und 14. muß stehen Sachßwitz. lin. 9. und 17. Gewonheiten.

p. 56. lin. 6. wieder-Gewonheit, und lin. 10. und 13. gewest.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/ppn327114452/76

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

19. April 1991		
digitalisiert, misc 1	PPN: 327114452	
misc. 2	" 327117873	

SLUB DRESDEN
3 2887915

H. Sax H 626

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/ppn327114452/77

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/ppn327114452/78